Geo.U.
386
Fiche

Geo Un. 388

Fiche

Statistik univ.

Schöpf.

Leitfaden

zu einer

allgemeinen Statiſtik

mit Hinweiſung

auf

wahre und gründliche Staatskunde.

R

Von

Gregor Schöpf

aus dem aufgelößten Kloſter St. Stephan in Wirzburg.

Nürnberg 1806.

Bei Ernſt Chriſtoph Grattenauer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Um die Statiſtik ordentlich und mit Nutzen abhandeln zu können, glaube ich, daß es vorzüglich auf einen richtigen Plan und auf eine gut gewählte Methodik ankomme.

Schon vor einiger Zeit machte ich mir ein Ideal einer vollkommenen Statiſtik, und wünſchte, ſie ſo bearbeitet zu ſehen; ich wollte nämlich, was auf einen jeden Staat nach allen Rückſichten anwendbar ſey, eine allgemeine Statiſtik. Noch fand ich unter den bisher mir zu Geſichte gekommenen Büchern über Statiſtik wenige, und ſo zu ſagen, gar keine, die hierin mir Genüge leiſteten; nur bloß die Einleitungen enthielten etwas weniges von dem, was ich wollte, aber es waren doch nur bloße Skelete, an denen die wichtigſten Theile fehlten.

Die Beſtimmung dieſes Werkchens iſt alſo: eine ſyſtematiſche Grundlage einer allgemeinen Statiſtik zu liefern, und ich wünſche, daß man es ſeiner Beſtimmung angemeſſen finden möge.

Habe ich auch manche Gegenſtände nur berührt, ſo geſchah dieſes abſichtlich, weil dieſes mein Werkchen nur der Leitfaden des Unterrichts, und nicht der ganze Unterricht ſelbſt ſeyn ſoll.

Die Ordnung, in welcher dieſe Materien, die ich hier nur berührt habe, müſſen abgehandelt werden, muß eben nicht die nämliche ſeyn, ſie iſt willkührlich; übrigens ſieht man doch, daß die Statiſtik ein ſcharfes Aug erfordert, daß ſie ſtrenge muß ſtudiert werden, und daß man ſolche nicht durch bloßes Reiſen erlernen kann.

Freylich iſt eine ſolche Statiſtik, wie ich hier den Plan davon lieferte, nicht immer möglich, weil uns theils die Nachrichten dazu mangeln, theils auch, weil wir oft nicht alles das ſo ſagen dörfen, was wir wiſſen.

Ich übergebe dieſe Arbeit dem Drucke, nicht um als Staatskenner glänzen, noch weniger ein anderes Intereſſe daraus ziehen zu wollen, als nur dieſes, öffentlich darzuthun, daß ich meine Stunden nicht müßig zugebracht, ſondern zur Erlernung nützlicher Wiſſenſchaften werwendet habe.

Wirzburg, im März 1806.

Gregor Schöpf.

Ueberſicht des ganzen Inhaltes.

Einleitung.

S.

§. 1. Begriff von Statiſtik. Was eigentlich Statiſtik iſt und womit ſie ſich beſchäftiget. . 1

§. 2. Urſprung dieſer Wiſſenſchaft. Wann und wo man angefangen hat, Statiſtik zu lehren. 3

§. 3.—4. Nutzen derſelben. Ob es für künftige Staatsbeamte nothwendig iſt, richtige Grundſätze von der Statiſtik zu haben. . . 5

§. 5. Gegenſtände derſelben. Was zum Gebiete dieſer Wiſſenſchaft gehöret, was als eine Staatsmerkwürdigkeit anzuſehen iſt und worauf man beſonders Rückſicht zu nehmen hat. . 7

§. 6. Hülfswiſſenſchaften der Statiſtik, welche zur richtigen Auseinanderſetzung unentbehrlich ſind.

§. 7. Widerlegung der Einwürfe gegen den Vortrag der Statiſtik. 9

§. 8. Quellen, woraus man zu ſchöpfen hat, welche trüglich und welche untrüglich ſind. . . 11

S.
§. 9. Eintheilung. 16
§. 10. Grundmacht des Staates. . . . 17
§. 11. Volksmenge. 18
§. 12. Charaktere. Aufzeichnung derſelben. . 19
§. 13. Land, a) nach ſeiner Größe b) nach ſeiner Beſchaffenheit. 23
§. 14. Zuwachs der Länder. 23
§. 15. Urſachen des verſchiedenen Gewinnes aus Grund und Boden. 30
§. 16. Bevölkerung. 30
§. 17. Begriffe von Volksmenge und Bevölkerung. 32
§. 18. Unterſchied der Bevölkerung. . . . 33
§. 19. Erwerb durch Kunſtprodukte. . . 34
§. 20. Geld. 36
§. 21. Woher bezieht der Staat ſein Geld? . 36
§. 22. Mittel die Menge des Geldes zu erfahren. 37
§. 23. Wie kommt ein Staat um ſein Geld? . 38
§. 24. Die Grundmacht allein macht einen Staat noch nicht groß. 39
§. 25. Staatsverfaſſung. 39

S.

§. 26. Bürgerliche Vereinigung. . . . 40

§. 27. Verſchiedene Meinungen darüber. . . 40

§. 28. Vereinigung durch Willkühr, durch Zwang. 41

§. 29. Verſchiedenheit der Regierungsformen. . 42

§. 30. Vermiſchte Regierungsformen. . . 43

§. 31. Unterſchied zwiſchen Unumſchränktheit und Despotie. 44

§. 32. Weſentliche Geſichtspunkte in der demokratiſchen Verfaſſung. 45

§. 33. Weſentliche Geſichtspunkte in der ariſtokratiſchen Verfaſſung. 47

§. 34. Weſentliche Geſichtspunkte in der monarchiſchen Verfaſſung. 47

§. 35. Rechtliches Verhältniß des Fürſten zum Staate. 49

§. 36. Rechte des beſchränkten Fürſten. . . 50

§. 37. Rechte des unumſchränkten Fürſten. . 51

§. 38. Rechtliches Verhältniß der Staatsbürger zum Staate. 52

§. 39. Standesklaſſen. 53

§. 40. Adel. 54

§. 41. Ritterorden. Geiſtlichkeit. . . . 56

S.

§. 42. Staatsverwaltung. Negatives Glück. Schutz gegen innere, gegen äuſſere Feinde, und gegen Unglücksfälle. 57

§. 43.—52. Poſitives Glück. Aufklärung. Bevölkerung. Bereicherung. Wohlthätigkeit. Bequemlichkeit. 60

§. 53. Verwaltung des bürgerlichen und des peinlichen Rechts. 80

§. 54. Verwaltung des peinlichen Rechts. . . 82

§. 55. Polizey. 83

§. 56. a) Allgemeine Sicherungs-Polizey. . 84

§. 57. b) Medizinal-Polizey. . . . 84

§. 58. c) Eigenthums-Polizey. . . . 85

§. 59. d) Aufklärungs-Polizey. . . . 88

§. 60. e) Religions-Polizey. . . . 90

§. 61. f) Induſtrie- und Gewerbs-Polizey. . 93

§. 62. II.) Kenntniß der Mittel. A.) Staatseinnahmen. 94

§. 63. B.) Staatsausgaben. 97

§. 64.—65. Staatsſchulden. . . . 100

§. 66. III.) Kenntniß der Direction. . . 103

§. 67.—70. Verhältniß eines Staates gegen andere. 105

Einleitung.

§. 1.

Begriff von Statiſtik.

Die Statiſtik oder Staatenkunde hat die bürgerlichen Geſellſchaften, die wir Staaten nennen, zum Hauptgegenſtande. Sie betrachtet bey jedem Staate das Volk als Corpus der Staatsbürger nach ſeiner Zahl, nach ſeinem phyſiſchen und moraliſchen Charakter, nach ſeinen Verhältniſſen unter ſich und insbeſondere nach ſeiner Induſtrie. Sie wendet daher eine beſondere Aufmerkſamkeit auf den Zuſtand der Landwirthſchaft, der verſchiedenen Gewerbe und des Handels; dann betrachtet ſie das Land in Rückſicht des Umfanges, der Lage und Begrenzung, ſeiner Naturbeſchaffenheit und Produkte. Zwar hat die Statiſtik im allgemeinen dieſes mit der Länderkunde gemein, allein ſie ſieht dieſen Gegenſtand nur von derjenigen Seite an, von welcher er Einfluß auf das Wohl oder Wehe der bürgerlichen Geſellſchaft hat, ein Ziel, das ſie nie aus den Augen verlieren darf.

Die Regierung iſt ferner ein Gegenſtand der Statiſtik, die das wechſelſeiti ge Verhältniß zwiſchen Regenten und Unterthanen, das Anſehen und die Macht des Erſtern, die Rechte und Befugniſſe der letztern betrachtet, die Staatskräfte und ihre Anwendung unterſuchet, die ganze Staatsverwaltung überſchauet, und endlich auch die Verhältniſſe erwägt, in welchen ein Staat mit dem andern ſtehet.

So groß auch die Menge der Dinge iſt, die da vorkommen, ſo hält ſie dieſes doch nicht ab, die Stärke und Schwäche des Ganzen und der Theile zu bemerken; ſie erblickt den Regenten in ſeinem wahren oder eingebildeten Glanze, und ſieht von ihm wieder hin auf auswärtige Mächte, ſie macht Vergleichungen gegeneinander, ſie wagt ſich in die ſtillen und geheimen Cabinette und von dieſen eilt ſie unter das Geräuſch der Kriegsheere; hier hört ſie untrügliche Erzählungen von der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit, von der Klugheit oder Einfalt, von den Mängeln der Regierung oder der Mitbürger, von dem Bedürfniſſe oder Ueberfluſſe; ſie begleitet ganze Flotten von dem Stappel an bis an ihre beſtimmten Plätze, kurz ſie betrachtet alles merkwürdige und mit ihrer Geſellinn der Klugheit kann ſie leicht beurtheilen, ob ein Staat glücklich oder unglücklich, ob er furchtbar oder gleichgültig ſey, ob er ſich noch lange erhalten, und wie er ſeine Rolle ſpielen werde.

§. 2.

Urſprung.

Gegenwärtig iſt die Statiſtik, beſonders bey den Franzoſen, ganz zur Mode geworden, allein die vielen ſtatiſtiſchen Beſchreibungen von ganzen Ländern, die man in die Hände bekommt, zeigen nur zu deutlich, daß die meiſten Herren Autoren gar nicht wiſſen, was man unter Statiſtik verſtehe. Das Studium der Statiſtik iſt noch neu, obſchon die Materialien dazu alt ſind; erſt in neuern Zeiten wurden ſie wiſſenſchaftlich gebraucht, und nun werden ſie durch manche ihrer Anhänger von Tage zu Tage vervollkommnet. Anfangs dachte man an keine Statiſtik auf Univerſitäten, und noch bis iezt iſt ſie an manchen Orten unbekannt. Es gab ehedem eine Zeit, wo man gar kein Studium trieb; das erſte, ſo aufkam, war die Religion und blieb lange Zeit das einzige. Nachher folgte Recht; unter dem Fauſtrechte war kein Recht, Muskeln und Fäuſte waren das Corpus juris. Da man dieſes abſchaffte, mußte man Geſetze und Rechte haben, und es gab eine beſondere Klaſſe von Leuten, die ſich darauf legten. Darauf folgte ein bischen Medizin und hiemit glaubte man lange, die Enzyklopädie der ganzen Gelehrſamkeit erſchöpft zu haben. Endlich kam man von dem Speziellen auf das Generelle, deren Gegenſtand Ens war, daher Metaphyſik; hernach fiel man auf die Größe: Mathe-

matik, ſpäter auf die Natur: Phyſik. Endlich und am letzten fiel man auf den Staat, worauf man doch zuerſt hätte denken ſollen, und zwar

1) weil ganz Europa in Staaten vertheilt war. Allenthalben gab es Regenten und Leute, die gehorchten; und lehrten die Prieſter, Gott regiere die Welt, warum dachte man nicht daran, wie er die Menſchen regiere?

2) Weil man Recht hatte, wie konnte man vergeſſen, daß es eine Politik gebe?

Erſt um das Jahr 1492 fiengen die europäiſchen Staaten an, miteinander etwas näher bekannt zu werden. Hier geſchahen drey große Veränderungen, die in das politiſche Studium großen Einfluß hatten.

1) Die Venetianer ſchickten aus Handels-Politik Geſandte an andere Höfe. Dieſe bekümmerten ſich anfangs, vielleicht aus langer Weile, um die Einrichtung der Staaten, und berichteten ſolche nach Haus. Eines und das andere wurde nach und nach bekannt, und ſo lernte man erſt, daß man auch die Einrichtung fremder Staaten erfahren und benutzen könne.

2) Entſtand um eben dieſe Zeit die Aemulation zweyer großer Häuſer Habsburg und Bourbon. Dieſe machten verſchiedene Ver-

bindungen, dadurch wurde auch wieder mehr bekannt, als bisher.

3) Gedruckte Zeitungen machten eine neue Revolution. Man konnte dadurch bekannt machen, was ſich ſonſt nur Miniſter einander ſchrieben; dieſe haben die Aufmerkſamkeit der Nachbarn und ſogar entfernter Staaten rege gemacht.

Hierauf ſieng man erſt an, die Politik zu ſtudiren. Conring, Profeſſor in Helmſtädt, brachte ſie, die Politik, zuerſt in Teutſchland und verband mit der trockenen ariſtoteliſchen Politik ſtatiſtiſche Kenntniſſe. Er zog eine Menge Schüler, die ſich auf andern Univerſitäten verbreiteten, bis Otto, Profeſſor in Utrecht, dieſer Wiſſenſchaft die erſte Ründung gab. In Göttingen brachte ſie Schmauß auf, und Achenwall ſetzte ſie fort.

§. 3.

Nutzen.

Durch die Statiſtik erlangen wir eine wahre Staatenkenntniß, und dieſe kann uns auf vielerley Arten nützlich ſeyn. Wir kommen dadurch in eine neue Welt von Kenntniſſen, an die wir vorhin nicht gedacht haben, und ein Gelehrter hat keine beſſere Gelegenheit, ſich auf Reiſen beliebt zu machen, als durch ſtatiſtiſche Kenntniſſe. Der Hauptnutzen beſtehet

darinn, daß wir dadurch in den Stand geſetzt werden, nicht nur von allerley vorfallenden Staatsgeſchäften gründlich zu urtheilen, ſondern auch zu deren Führung mit Rath und That uns können brauchen laſſen. Ein Nebennutzen iſt auch die Kenntniß deſſen, was in Zeitungen vorkommt. Der Mangel an ſtatiſtiſchen Kenntniſſen hat eine ganze Nation (die ſchwediſche,) auf lange Jahre, vielleicht auf ewig, unglücklich gemacht. Sie verlor 1719 einen großen Theil von Finnland. Im Jahre 1739 bekam ſie Luſt, ihn wieder zu erobern; allein im erſten Feldzuge verlor ſie ganz Finnland und wurde von den Ruſſen gänzlich geſchlagen. Rußland dictirte den Frieden, ſetzte einen König und die Nation erhielt einen ewigen Schandflecken. Dieſes alles rührte daher, weil die damals dominirende Parthey auf dem Reichstage weder die Ruſſiſche noch die Schwediſche Statiſtik kannte. Rußland war reich, Schweden arm, Rußland geübt und gebeſſert, Schweden verſchlimmert und auſſer Uebung. Aus dieſem folgt, daß eine ſolche Wiſſenſchaft um ihrer ſelbſt willen erlernt zu werden verdiene.

§. 4.

Die Statiſtik iſt für jeden Stand von nicht geringem Nutzen; weil es aber eine Menge Bedienungen im Staate giebt, die man mit ſogenannten Juriſten beſetzt, wo blos juriſtiſche Kenntniſſe wenig helfen, beſonders bey den Kollegien der Finanz- und

Landwirthſchaft, bey dem Collége des affaires etrangéres, bey den Geſandſchaften vom Ambaſſadeur an bis zum Geſandſchaftsſekretair, ſo hat ein Juriſt vorzüglich Grund, ſich darauf zu legen. Unbekanntſchaft mit der Statiſtik könnte alſo nicht anderſt als ſchädlich für ihn ſeyn. Je genauer ſeine Bekanntſchaft mit derſelbigen wird, deſto größer ſind die für ihn daraus hervorgehenden Vortheile, ſollten auch Annehmlichkeit und Vergnügen gar nicht in Anſchlag gebracht werden wollen.

§. 5.

Gegenſtände.

Die Materialien der Statiſtik ſind **Staatsmerkwürdigkeiten** oder ſolche Dinge, die in das Glück eines Staates einen merklichen Einfluß haben. Hier muß man folgende Sätze genau erwägen:

Vieles iſt eine Staatsmerkwürdigkeit, was es nicht zu ſeyn ſcheint. Vieles hat einen großen Einfluß, er iſt aber verſteckt, und erfodert ein feines Aug, und entſtehet oft erſt aus vielem Summiren kleiner Zahlen.

Vieles dagegen iſt nicht Staatsmerkwürdigkeit, was andere Leute dafür halten. Aus dieſem Grunde gieng ehedem ſo viel Geld aus Teutſchland verloren. Viele junge Leute, auch

oft mit dem beſten Herzen und Kopfe, machten Reiſen, allein von der Kenntniß eines Landes lernten ſie doch nichts; ſie ſahen ſchöne Gärten, Palläſte, Koſtbarkeiten ꝛc. ꝛc. und das war ihr ganzer Gewinn.

Manches kann in einem Lande Staatsmerkwürdigkeit ſeyn, das es in einem andern nicht iſt. Z. B. das Frauenzimmer in England iſt ſchön; hierinn liegt nichts ſtatiſtiſches; daß es aber ſchön iſt in Circaſſien, iſt wichtig, weil man dort Handel damit treibt.

Eigentliche Staatsmerkwürdigkeiten laſſen ſich nicht ſehen, ſondern müſſen genau ſtudirt werden. Nichts an ſich iſt eine Staatsmerkwürdigkeit, ſondern nur in ſo fern es einen Einfluß auf den Staat hat, und wer wird dieſes dem Dinge ſogleich anſehen?

Sehr viele Staatsmerkwürdigkeiten ſind nicht wichtig, wenn ſie nicht in Zahlen ausgerechnet ſind. Hierinn liegt das wichtigſte für den Statiſtiker, und durch dieſen Satz werden uns ſo viele Bücher unbrauchbar.

§. 6.

Hülfswiſſenſchaften.

Als Hülfswiſſenſchaften, welche zur richtigen Auseinanderſetzung der Statiſtik unentbehrlich ſind, rechnet man

a) Die Philoſophie. Sie iſt zur richtigen Denkungsart und vernünftigen Schlußfolgen nothwendig, ſie lehrt uns den Charakter und die Beſtimmungen des Menſchen, überhaupt aber die Kräfte der Natur kennen und alles dieſes zum Beſten des Staates nutzen.

b) Die Geſchichte. Sie ſagt uns, was und unter welchen Umſtänden etwas im Staate vorgefallen ſey; ſie zeigt uns alle erheblichen Begebenheiten und was für Wirkungen ſie hervorbrachten.

c) Die Erdbeſchreibung und Kenntniß der Landcharten, weil man bey einem Ereigniſſe auch zugleich natürlich an den Ort denkt, wo es geſchehen iſt, weil die Vortheile oder die Schwäche des Landes gar ſehr von ſeiner Lage abhängt, und weil endlich die Grenzen, Flüſſe, Städte, Päſſe ꝛc. ꝛc. die vornehmſte Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen.

d) Kenntniß guter Schriften und Sprachen. Ein Statiſtiker muß ſehr oft ſolche Verhältniſſe bearbeiten, von welchen er gleiche Nachrichten oder doch ähnliche Fälle und viele Erleichterung in den bereits vorhandenen Schriften findet.

§. 7.

Man hat gegen den Vortrag der Statiſtik auf Univerſitäten immer Einwürfe gemacht, als wäre ſolche

a) wegen der Menge ihrer Materien voller Verwirrung,

b) wegen der beſtändigen Veränderung voller Ungewißheit, und

c) wegen der darinn enthaltenen Staatsgeheimniſſe vor den Augen der Gelehrten verborgen, daß mithin alle Vorleſungen ſeicht und unbrauchbar ſeyn müßten.

Dieſe Einwürfe laſſen ſich aber gut widerlegen:

ad a) Eine geſchickte Ordnung, ein gut gewähltes Syſtem wird all der Verwirrung abhelfen, und wir werden finden, daß man dieſem Einwurfe gar leicht entgehen könne.

ad b) Ein ununterbrochener Fleiß wird die Hauptveränderungen bald bemerken und der Ungewißheit tüchtige Beweißthümer entgegenſtellen; und ſey es auch, daß manche Veränderung dem forſchenden Auge entſchlüpfte, ſo würde dies doch lange nicht das ganze Studium unbrauchbar machen.

ad c) Es iſt wahr, man glaubte ehemals, die ſtatiſtiſchen Data könnten nur die Miniſter wiſſen. Um aber die Möglichkeit zu beweiſen, daß dieſelben auch zur Kenntniß anderer kommen können, will ich die Quellen hier angeben, woraus ſolche zu nehmen ſind.

§. 8.

Quellen.

Die Quellen, aus welchen der Statiſtiker ſchöpfen muß, ſind 5fach:

1) Urkunden.
2) Staatsſchriften.
3) Landesſchriften.
4) Reiſebeſchreibungen.
5) Zeitungen.

1) Urkunden. Nicht allein die Geſchichte, ſondern auch die Statiſtik hat ihre Urkunden. Es gehören hieher

a) Die Tractaten eines Landes mit dem andern. Von dieſen ſind nicht alle, aber doch die meiſten gedruckt.

b) Die Tractaten zwiſchen dem Volke und dem Monarchen. Auch dieſe ſind meiſtens gedruckt.

c) Der Zuſtand der Juſtitz in einem Lande.

d) Geſetze, Reſkripte ꝛc. ꝛc. In vielen Ländern hat man Sammlungen davon. Von Handel, Manufakturen, Ackerbau ꝛc. ꝛc. kommen darinn die beſten Nachrichten vor, und das vorzüglichſte daran iſt, daß ſie authentiſch ſind. Aber ſelten werden ſie geſammelt; auch muß man dabey vieles vergebens leſen.

e) Inſtructionen der Kollegien. Sie ſind in vielen Ländern publik, und man pflegt itzt nicht mehr ſo geheim damit zu ſeyn. Hierunter gehören auch

f) Protokollextracte. Dieſe werden im größten Dunkel des Staatskabinets gehalten, aber es hat doch immer Staaten gegeben, die dieſe Nachrichten haben drucken laſſen.

Alle dieſe Klaſſen von Urkunden ſind

α) zuverläſig,

β) ſie ſind überall zu haben, und man kann von einem entfernten Staate Statiſtik lernen,

γ) in jedem Lande wird ſich wenigſtens etwas davon vorfinden.

2) Staatsſchriften ſind ſolche Schriften, die zwar nicht gerade auf Befehl der Regierung, aber doch unter ihren Augen gemacht werden. Hieher gehören

a) Deductionen, Apologien ꝛc. ꝛc.

b) Vorſchläge, die zwar von Privatmännern, aber doch an die Regierung eingegeben ſind.

c) Hofzeitungen. In manchen Ländern ſtehen die Zeitungen in mittelbarer Dependenz des Hofes, allein deßwegen ſind ſie doch nicht zuverläſig. Hofzeitungen nennen wir hier ſolche, die auf Befehl des Hofes publizirt werden.

d) Staatskalender werden zwar nicht immer unmittelbar unter der Aufſicht der Regierung ausgegeben, aber doch verdienen ſie Glauben; denn bey einem Fehler wird ſich gewiß derjenige dagegenſtellen, dem es nachtheilig ſeyn kann.

3) Landesſchriften. Dieſen geben wir den dritten Rang vor allen Reiſebeſchreibungen; wer einen Staat beſchreiben will, wird gewiß ein Buch aufſchlagen, das im Lande geſchrieben iſt, welches er beſchreiben will; denn darinn findet man inländiſche Quellen. Zu bedauern iſt es, daß nicht in jedem Lande eine Statiſtik geſchrieben wird. Zu den Landesſchriften zählt man

a) Intelligenzblätter. Mit dieſen muß ſich ein Fremder auf Reiſen bekannt machen, allein unter Hunderten iſt kaum einer, der aufmerkſam auf ſo etwas wäre.

b) Bücherkatalogen, weil nicht alle Bücher, die in einem Lande geſchrieben werden, uns bekannt ſind. Die kleinern Schriften, die gewöhnlich ganz unbekannt bleiben, ſind oft die wichtigſten für die Statiſtik.

4) Zeitungen. Dieſe kommen in 3 Welttheilen faſt alle Tage gedruckt heraus; in Aſien nur in der einzigen Stadt Peking, in Afrika gar keine, aber in Europa und Amerika in Menge. Die Zeitungen

ſind noch nicht 300 Jahre alt, ſie ſind jeꜩt allgemeiner und entſtehen

α) theils durch Correſpondenz,

β) theils durch Ausſchreiben,

γ) theils durch beydes zuſammen.

Gegen die Correſpondenz iſt das zu erinnern, daß dafür ſelten ſolche Leute übrig bleiben, die der Statiſtik große Dienſte leiſten können. Man muß alle Zeitungen von zwey Seiten anſehen:

1) entweder liefern ſie etwas aus obigen angezeigten authenthiſchen Quellen und alsdann ſind die Data ex natura rei glaubwürdig, oder

2) ſie haben dieſe Quellen nicht zum Grunde, alsdann ſind ſie elende ſtatiſtiſche Beyträge. Sie verſchweigen überaus viel wichtiges, theils aus Unwiſſenheit, theils aus Furcht, einen Großen nicht zu beleidigen; ſie melden viel unerhebliches, und endlich kommen eine Menge vorſeꜩlicher Lügen darinn vor, manchmal aus Partheylichkeit, manchmal aus Intereſſe.

5) Reiſebeſchreibungen. Wir verſtehen darunter ſolche, die von Ausländern geſchrieben ſind; ſind ſie von Innländern geſchrieben, ſo gehören ſie zu den Landesſchriften. Sie ſind dreyfach:

1) entweder die Reiſenden ſuchen Urkunden, Staats- und Landesſchriften und laſſen ſie drucken, oder

2) ſammeln ſie Landesſchriften und excerpiren dieſelbe, oder endlich

3) ſie ſchreiben, was ſie auf dem Poſtwagen oder im Gaſthofe hören.

ad 1) Dieſe allein ſind für die Statiſtik wichtig. Schade iſt es, daß die wenigſten Reiſenden nach ihrer Zurückkunft Zeit zu ſchreiben haben.

ad 2) Es kommt darauf an, zu welchen Büchern ſie gerathen, und ob nicht das meiſte davon ſchon vorher bekannt iſt. Viele proſtituiren ſich auch noch dadurch, daß ſie nicht Kenntniß genug haben, wenn ſie reiſen, und oft das Wahre von dem Falſchen nicht unterſcheiden können.

ad 3) Aus dergleichen Büchern lernt man wenig oder nichts, und iſt der Reiſende kein Mann von Kenntniß, ſo lieſt man alte bekannte Sachen, die gewöhnlich wenig Intereſſe haben, denn

a) haben ſie vieles vergeſſen, wenn ſie etwas nicht gleich niederſchreiben können,

b) weil dieſe Leute viel fragen, werden ſie viel betrogen,

c) ſolche Leute ſchließen zu häufig a particulari ad universale, ſo ſind z. B. die gewöhnliche charakteriſtiſche Beſchreibungen der Menſchen in einem Lande entſtanden,

d) ſolche Leute geben einem zuviel Nachricht von dem, wo ſie angekommen ſind und was ihnen begegnet iſt; von ſtatiſtiſchen Kenntniſſen trift man aber bey ihnen nicht viel an.

Hieher gehören endlich noch die Reiſen ſelbſt. Man kann zwar die Statiſtik eines Landes wohl wiſſen, ohne dahin gereiſet zu ſeyn, aber ſoviel iſt richtig, daß man durch Reiſen ſeine ſtatiſtiſchen Kenntniſſe viel erweitert, beſonders wenn man vieles geleſen hat, da werden die todten Begriffe lebendig und durch den Augenſchein wird man erſt viele Begriffe erlangen, die man vorher nicht hatte.

§. 9.

Eintheilung.

Alle Staaten kommen in vielen Stücken miteinander überein, und gehen in andern wieder von einander ab. Dieſe Verſchiedenheit, die wir in ſo vielen Staaten antreffen, läßt ſich auf 3 Stücke reduziren:

1) Wie ſich ihre Kräfte erhalten (Summa virium) Grundmacht.

2) Der zweyte Unterſchied beſteht in der (unione virium) Staatsverfaſſung.

3) Zwey Staaten können eine gleiche Grundmacht und eine gleiche Staatsverfaſſung haben, ſie können aber verſchieden ſeyn in der Staats-

ver-

verwaltung. Der Unterſchied beſteht in der Verſchiedenheit der Aktion der Kräfte.

Dieſe drey Theile ſind höchſt nothwendig für den Statiſtiker, und wer einen von dieſen nicht kennt, der kennt auch keine Statiſtik.

§. 10.

Grundmacht.

Die Staaten unterſcheiden ſich urſprünglich in der Summe der Kräfte, woraus ſie beſtehen. Die wahre Grundmacht eines Staates beſtehet aus:

1) Leuten,

2) Land,

3) Geld.

Menſchen.

Das erſte iſt weſentlich. Man kann ſich ſogar einen Staat ohne Land denken, z. B. viele Kalmuckiſche Stämme und andere Staaten in Afrika und Aſien, die wie Nomaden herumirren. Das Geld iſt ebenfalls ſehr weſentlich, weil ein Staat, der ſolches hat, viele Vorzüge vor andern genießt. Das weſentlichſte bleiben aber immer die Menſchen. Sie müſſen betrachtet werden:

a) nach der Quantität,

b) nach der Qualität.

Sobald man die Quantität der Einwohner eines Staates weiß, ſo geht einem in Beurtheilung deſſelben ein neues Licht auf; denn jeder Menſch iſt ein Kapital für den Staat, und jemehr Menſchen ſich in demſelben befinden, deſto mächtiger iſt er.

§. 11.

Volksmenge.

Die Quantität oder Volksmenge erfährt man:

1) durch die Kopfſteuer, wo ſie hergebracht iſt. Allein dieſes Mittel iſt doch nicht ſicher, weil zuviele Unterſchleife geſchehen.

2) Wo eine Auflage auf Mehl iſt, will man auch die Volksmenge durch das, was gemahlen wird, und das, was jeder braucht, erfahren; allein auch dieß iſt trüglich, weil man die Proportion der übrigen Nahrungsmittel nicht berechnen kann.

3) Durch die ſogenannten Kirchenliſten. Dieß ſind nur aus der Anzahl der Gebornen und Geſtorbenen gezogene ſehr wahrſcheinliche Berechnungen der politiſchen Arithmetik, die ein noch weniger ſicheres Reſultat geben.

4) Durch das Zählen von Kopf zu Kopf, wobey man zugleich aufſchreibt, was ein jeder für Gewerbe treibt. Dieß iſt das Beſte, denn in einem ſolchen Falle weiß man es ganz genau, wie viele

Menſchen im Staate ſind, ſammt der jährlichen Vermehrung oder Abnahme.

Je mehr dieſe Menſchen eine Einheit ſind, oder je genauer ſie vereinigt ſind, deſto ſtärker ſind ſie, d. i. je näher ſie bey einander wohnen, deſto mächtiger ſind ſie. Z. B. Ein Volk, das eine Religion hat, iſt ſtärker, als wenn es mehrere hat; eben ſo verhält es ſich mit einerley Sprache, Gewicht, Maaß ꝛc. Dieſe Einheiten laſſen ſich aber ſchwer erreichen; bey der Religion iſt es ſchlechterdings unmöglich. Mit der Sprache geht es aber ſchon eher an. Wenn man endlich ſich einerley Rechte im Staate denkt, welche Wohlthat iſt dieſes?

§. 12.

Charaktere.

Die Qualität der Menſchen oder der Charakter iſt von der Moralität verſchieden; er betrift die ganze Nation, und wir verſtehen hier die ſtatiſtiſchen Charaktere, deren es ſieben giebt. Sie zeichnen ſich aus durch:

1) Mäſigkeit,
2) Stärke,
3) Gewandtheit,
4) Fleiß,
5) Klugheit,
6) Geſundheit,
7) Tugend.

Mäſigkeit.

1) Einige Nationen ſind mäſiger, als andere. Hiezu tragen das Clima und die Erziehung viel bei. Ausgemacht iſt es, daß in warmen Ländern die Leute weniger eſſen, als in kalten. In Aegypten können 4 Leute von dem leben, wovon nur 3 Teutſche leben. Auch die Bierländer eſſen ſtärker, als die Weinländer. Was die Erziehung angeht, ſo beweiſet die Geſchichte hinlänglich, daß bloße Gewohnheit oft am Eſſen Schuld iſt. In Frankreich rechnet man auf einen geſunden Menſchen 480 ℔. leichtes Waitzenbrod, in Teutſchland für einen Knecht auf dem Lande 840 ℔. und für eine Magd 700 ℔. grobes Roggenbrod. Solche Angaben ſind nicht zu überſehen, ſie ſind wichtig; denn was wird bey herannahender Noth eine Regierung anders thun können, als daß ſie allen Vorrath aufſchreiben läßt; hiezu muß ſie nun obige Angabe wiſſen, um ihre Maasregeln darnach zu treffen. Sie dient ferner auch dazu, daß der Handel nicht gehemmet, aber auch nicht zuviel ausgeführet wird.

Stärke.

2) In einem Lande ſind die Menſchen ſtärker, als in einem andern. Dieſer körperliche Vorzug giebt große Vortheile in vielen andern Dingen, z. B. in Arbeit, Streit ꝛc. Er hängt theils vom Clima, theils von der Erziehung und

Uebung ab. Die Teutſchen waren zu Tacitus Zeiten gewiß ſtärker als jetzt. Weil die Europäer zu ſchwach zum Zuckerbaue ſind, ſo entſtand der Negerhandel, und wenn es nicht ſtärkere Leute gäbe, würden wir nicht ſoviel Silber haben. Eine wichtige Thatſache in Rückſicht der Stärke iſt es gewiß auch, daß die nördliche Nation immer die ſüdliche bezwungen hat.

Gewandtheit.

3) Manche Menſchen ſind gewandter, als andere. Dieſes zu ſehen, braucht man nicht weit gereiſet zu ſeyn; ſo ſind Weinländer flinker als Bierländer, und dieſe Verſchiedenheit hat wichtige Folgen.

Fleiß.

4) Manche Menſchen ſind fleiſiger, als andere. Vom individuellen Fleiße iſt hier die Rede nicht. In einigen Nationen giebt es große Klaſſen von Menſchen, die par Privilége nichts arbeiten, z. B. Geiſtliche, die eine andächtige Abſicht haben, nichts zu arbeiten, und da ſie noch dazu ſoviel verzehren, wie muß dadurch die Induſtrie geſchwächt werden? Der Luxus, der ſo viele Bediente nothwendig macht, und dann die ſtehenden Armeen dürfen hier nicht vergeſſen werden; denn alle dieſe Leute werden dem Pfluge entzogen.

Wenn alſo zu viele Geiſtliche im Lande ſind, wenn der Luxus zu groß iſt, und wenn zu viele Truppen gehalten werden, ſo iſt dieß ſchon ein auſſerordentliches Hinderniß für den Nationalfleiß.

a) So arbeiten bey einer Nation blos Männer, bey andern aber beyde Geſchlechter, oder es werden in einigen Ländern die leichten Arbeiten blos durch Weiber verrichtet.

b) Andere arbeiten mehrere Tage im Jahre. Feyertage ſind reiner Verluſt der Induſtrie, der in Zahlen ausgerechnet werden kann; denn wenn in einem Lande 300 Tage, in einem andern nur 250 gearbeitet wird, ſo fallen 50 Tage weg.

c) Manche unterſcheiden ſich auch im Arbeiten nach der Jahrszeit. In einigen Gegenden arbeitet man im Winter und Sommer, in andern nur im Sommer. Dieß iſt ein Umſtand, der einem Lande Tonnen Goldes einbringen, oder ſchaden kann.

d) In einigen Ländern giebt es viele phlegmatiſche Leute, dieſe ſcheinen die Gabe der Selbſtgenügſamkeit zu haben, aber es iſt meiſtens Faulheit. Hievon findet man lächerliche Beyſpiele. Anderswo giebt es hingegen Leute, die nach ihrer Arbeit immer auf den Beinen ſind.

Klugheit.

5) In einem Lande haben die Menſchen mehr Klugheit oder Aufklärung, als in

einem andern. Hier iſt von keiner litterariſchen Klugheit die Rede, ſondern eine Nation richtet oft mit dem 10ten Theile von Leuten das aus, was eine andere mit dem zehnfachen nicht ausrichten kann, bloß weil ſie gewiſſe Erfindungen hat.

Geſundheit.

6) Manche Menſchen ſind geſunder, länger lebend und dauerhafter als im andern Lande. Dieſes hat großen Einfluß auf einen Staat; doch muß dieſe Geſundheit und Dauerhaftigkeit wohl von der Stärke unterſchieden werden, denn ein ſtarker Menſch iſt deßwegen nicht eben auch langlebend.

Tugend.

7) In einem Lande ſind die Menſchen auch tugendhafter, als in dem andern. Es iſt hier nicht von der Moralität die Rede, ſondern es giebt andere Tugenden, die dem Politiker wichtig ſind. Die Leute, welche von den Reiſebeſchreibern bemerkt werden, ſind immer die wenigſten in einem Lande, und von dieſen kann man nicht auf die ganze Nation ſchließen.

§. 13.

Land.

Die zweyte Sorte der Grundmacht eines Staates iſt das Land, welches ſehr verbeſſert und vermehrt

werden kann, wenn viele Menſchen da ſind; mithin hat die erſte Klaſſe der Grundmacht einen ſehr großen Einfluß auf die beyden übrigen. Jeder Menſch muß Land haben, theils zum Aufenthalte, theils zum Unterhalte, ob er aber ein beſtändiges Land haben müße, iſt eine andere Frage. Zwar gab es Nationen, die auf der See geſchwommen ſind, allein das waren nur Komödien von Völkern. Soll ein Volk fortdauern, ſo muß es einen fixirten Diſtrikt Landes ausſchließlich beſitzen, mithin iſt auch Land für einen Staat weſentlich. Es muß betrachtet werden nach ſeiner

a) Größe und

b) Beſchaffenheit.

Größe des Landes.

In der Größe ſind die Staaten unendlich verſchieden. Wo von einem Staate die Größe noch nicht angegeben iſt, muß man ſich durch genaue Landcharten helfen, oder das Land muß gemeſſen werden. Aber die Größe des Landes thut unmittelbar nichts zur Macht, ſie enthält allenfalls die Möglichkeit zu einer künftigen Größe.

Beſchaffenheit deſſelbigen.

In der Beſchaffenheit unterſcheiden ſich auch die Länder ſehr, ſo daß in einem Lande 10 □ Meilen mehr eintragen können, als in einem andern 100.

Mann ſieht dieß an dem Werthe der verſchiedenen Ritterguͤter.

1) Der erſte Unterſchied ruͤhrt daher, ob ein Land warm oder kalt iſt. Warme Laͤnder tragen mehr als kalte, und was noch dazu kommt, iſt, daß die Leute in den warmen Laͤndern weniger eſſen, alſo iſt der Vortheil doppelt. Noch haben die kalten Laͤnder den Nachtheil, daß man einen großen Theil zu Waldungen beſtimmen muß.

2) ſind ſie verſchieden nach dem eigentlichen Grund und Boden. Es giebt Laͤnder, wo viele Steinklippen ſind, andere haben Sandwuͤſten, andere zu viele Waͤlder ꝛc. Hiezu waͤre dienlich, daß man von jedem Lande eine Tabelle haͤtte, worauf ſpecificirt waͤre:

a) die Meilenzahl,

b) die Erzeugniſſe des Bodens.

Freylich muͤßten dieſe Tabellen gewiſſenhaft und mit einer beſondern Genauigkeit verfertigt werden; aber bisher blieb dieß ein frommer Wunſch. Eine andere Tabelle ſollte enthalten:

1) Was iſt der moͤgliche Ertrag,

2) der wirkliche Ertrag, und

3) der Nicht-Ertrag eines Landes?

Ertrag.

ad 1) Dieſes haͤngt groͤßtentheils von der Natur des Bodens, der Lage, und des Clima ab. Z. B.

In Norden können viele Pflanzen nicht wachſen, ſogar kann in vielen Gegenden kein Getraid reifen. Allein hierinn hat der Menſch erſtaunliche Macht, er kann Boden und Clima umſchaffen; Holland und Maltha geben Beyſpiele davon. Selbſt Thiere und Gewächſe gewöhnen ſich nach und nach an fremdes Clima, das ſie ſonſt nicht gewohnt waren.

ad 2) Hierunter verſtehe ich nicht blos, was wild im Lande wächſt, ſondern auch, was Menſchen durch Kunſt erzwingen können.

a) Ein Land kann gewiß nutzbare Produkte haben, die ihm aber wirklich nichts nutzen, aus verſchiedenen Urſachen, z. B. aus Mangel der Abnahme ꝛc.

b) Clima, Grund und Boden können zu einem Produkte geſchickt ſeyn, und dennoch wird es im Lande vermißt.

c) In einem Bezirke können Produkte wachſen, die aber nicht ſoviel Nutzen bringen, als andere bringen würden, die darinn wachſen könnten. Alſo beſteht auch darinn die Macht eines Staates, wenn in demſelben die nutzbarſten Produkte erzielet werden.

Alle dieſe Dinge nennen wir den wirklichen Ertrag. Höchſt wichtig für die Statiſtik iſt es, zu wiſſen:

wie viel jährlich in einem Lande gewonnen werde, und

wie viel in jeder Art. Dergleichen Rechnungen ſind wohl möglich, aber man findet ſie faſt nirgends.

Die Produkte werden in einem Lande conſumirt, oder es bleibt noch etwas übrig. Das erſte heißt: Nothdurft, letzteres aber Ueberfluß. Dieſen brauchen wir am meiſten in der Statiſtik zu wiſſen, denn er iſt deßwegen ſo intereſſant, weil er den Reichthum eines Staates ausmacht.

ad 3) Nicht-Ertrag oder Mangel heißt alles das, was nicht im Lande wächſt, und doch darinn verbraucht wird. Man braucht hier den Namen Importe. Es kann auch manche Waare in einem Lande Mangel werden, die es ehedem nicht war, und dieß geſchieht ganz zufällig. Z. B. vor 100 Jahren wußte noch kein Wilder in Amerika vom Brandtwein, von Osnabrücker Leinwand etwas, und nun iſt beydes Bedürfniß für ihn. Die Mittel dagegen ſind:

a) Man muß machen, daß der Mangel nicht mehr für Mangel gehalten wird.

b) Man muß den Nicht-Ertrag zum wirklichen Ertrag machen. Bey manchen Produkten geht dieſes ſehr leicht, beſonders bey Kunſtprodukten.

c) Die Nation muß auf der einen Seite deſto ſorgfältiger für den Gewinn ſeyn, was ſie auf der andern Seite verſchleudert, denn der Nicht-Ertrag hat ſonſt ſchreckliche Folgen.

Dieſe 3 angegebenen Dinge, nämlich der mögliche, wirkliche, und Nicht-Ertrag ſind äuſerſt ſchwer zu beſtimmen. Um den wirklichen Ertrag zu erfahren, müßte man faſt jeden Einwohner fragen, was er das Jahr gewonnen hätte. Doch im allgemeinen laſſen ſich dergleichen Dinge angeben. Bey Beſtimmung dieſer 3 Rubriken muß man auch die Terminologien von einem jeden Lande kennen, z. B. Schetinert, Warten, Tonne, Sattiers, Venalla, Malter, und von allen dieſen haben wir mathematiſche Ausrechnungen.

§. 14.

Zuwachs der Länder.

Wir kommen nun an die Frage: Warum hat ein Staat vieles, der andere wenig Land, oder wie ſind die Staaten zu ihrer Größe gekommen?

Die erſte Art, das Land zu vergrößern, iſt die Occupation, wenn nämlich ein Strich Landes vorher noch Niemand unterworfen war. Z. B. Englands Weltentdeckungen.

Die zweyte iſt die Eroberung. Hiedurch werden bereits occupirte Länder unter einen andern

Staat gebracht. Das erobernde Volk nimmt das bezwungene entweder

a) in ſeine Geſellſchaft auf, und ſo haben beyde Vortheil dabey, wenn eine gute Regierung da iſt. So machten es anfangs die Römer, und dieſem Beyſpiele folgen noch itzt die meiſten Souverains, oder

b) man macht die Menſchen zu Sklaven. So machten es die barbariſchen Lacedämonier, oder

c) man ſchlägt auf mogoliſche Art dieſe Leute todt.

Die Rechtmäßigkeit der Eroberung gehört in die Politik. Das Droit des conquêtes geht nicht auf die Nachkommen; dieß wiſſen auch die Souverains, daher machen ſie gewöhnlich Verträge mit der überwundenen Nation; dabey muß ein Souverain in einem ſolchen Lande immer auf der Hut ſtehen.

Die dritte Art iſt die freywillige Alliance, und dieſe iſt die beſte.

Die vierte geſchieht durch Erbſchaft, Heyrath, Vermächtniſſe, Verkauf. Dieſe Arten ſind faſt allein in Europa bekannt, und ſind meiſtens aus dem Princip der Erblichkeit der Krone entſtanden. Ob man einen Staat verkaufen dürfe, gehöret nicht hieher, indeſſen iſt es ſchon geſchehen.

§. 15.

Die Urſachen, wie es kommt, daß einige Staaten viel aus ihrem Grund und Boden ziehen, oder viele Produkte haben, andere nicht, ſind folgende:

1) Die Natur kann in einem Lande mehr Produkte hervorbringen als in einem andern, und der Staat iſt nicht ſchuld daran.

2) Häufiger liegt die Urſache an dem Menſchen. Er baut manche Pflanzen nicht, zieht manches Thier nicht. Daran kann

a) Unwiſſenheit und Thorheit oder

b) Vorurtheil ſchuld ſeyn.

Der Menſch kann entſetzlich viel dabey thun. Z. B. Es wächſet hier kein Thee, der doch hier wachſen könnte. Vor 50 Jahren wußte man hier noch nichts von Rhabarber ꝛc.

§. 16.
Bevölkerung.

In einem Lande ſind viele, in einem andern wenige Menſchen. Sie vermehren ſich theils von auſſen, theils von innen. Zur Vermehrung von auſſen gehören alle die Arten, wodurch ein Land vergrößert wird. Weit bequemer werden die Menſchen von innen vermehrt; hiezu wird aber erfordert:

α) daß ſie Raum und

β) Nahrung haben.

Die Menſchen mehren ſich nach Maßgabe ihrer Nahrung, ſie nehmen ab und zu mit den Nahrungsarten. Wo Menſchen ſich nicht vermehren, da muß der Staat eine geheime Wunde haben, welche aufgeſuchet und geheilet werden muß. Zur Verminderung der Volksmenge tragen bey:

1) anſteckende Krankheiten,

2) ſchlechte Diät,

3) Krieg.

Man will berechnet haben, daß jeder Feldzug ohne Schlacht und Belagerung den 8ten Mann raubt, und mit jedem Manne geht dem Staate eine Familie verloren.

4) Fehler in der Oekonomie und

5) Fehler in der Staatsverwaltung.

Ein geheimes Entvölkerungsmittel ſind die Findelhäuſer. Von Kindern, die ins Findelhaus kommen und darinn bleiben, ſterben die meiſten. Franzöſiſche Aerzte haben darüber Tabellen drucken laſſen. Man erlaube den Müttern lieber, ihre Kinder auszuſetzen; denn dazu wird ſich faſt nie eine Mutter verſtehen, wohl aber zum Findelhaus, weil ſie es nicht weiß und gar nicht daran denkt, daß ihr Kind umkommen werde.

§. 17.

Begriffe von Volksmenge und Bevölkerung.

Volksmenge heißt die Anzahl der Köpfe in einem Staate, und dieſe Volksmenge in Verhältniß auf das Land, worinn ſie wohnen, heißt Bevölkerung. Dieſe beyden Worte werden von den Statiſtikern häufig verwechſelt. Jene deutet einen abſoluten, dieſe einen relativen Begriff an, denn dieſe ſieht auf den von der Volksmenge beſetzten Boden. Um nun zu finden, ob ein Staat ſtark oder wenig bevölkert ſey, muß man die Zahl der □ Meilen und der Einwohner wiſſen, wo es ſich dann ergeben muß, wie viele Menſchen im Durchſchnitte auf einer □ Meile wohnen. Mit dieſer allgemeinen Berechnung kann aber der Statiſtiker nicht zufrieden ſeyn, ſondern er muß daſſelbe Verhältniß bey jeder Provinz, Stadt ꝛc. feſtſetzen und dabey vorzüglich den Urſachen nachſpüren, woher es komme, daß hier bey gleich großem Boden mehr oder weniger, als anderswo, wohnen. Je weiter er hier ins kleine vorſchreitet und je aufmerkſamer er auf alle Umſtände iſt, deſto näher wird er zur Wahrheit kommen. Der Nutze dieſer Beobachtungen fällt in die Augen. Man kann z. B. wiſſen, in welchem Verhältniſſe jeder Diſtrikt mit den Abgaben und Rekrutenaushebungen ſtehe, was für Anſtalten, die mehr, oder weniger Menſchen erfordern, angelegt werden könnten ꝛc.

§. 18.

Unterſchied der Bevölkerung.

Die Länder unterſcheiden ſich außerordentlich in Rückſicht der Bevölkerung. In Böhmen z. B. wohnen 2809 Köpfe auf einer □ Meile, in Elſaß und Würtemberg 2000, in Hannover 1070, in Norden 140, in Lappland 2 Menſchen. Der Unterſchied hievon liegt:

1) in der Nahrungsart,
2) im Grund und Boden,
3) im Fleiße,
4) im Clima.

1) Die Nahrungsarten ſind verſchieden. Völker, die von der Jagd leben, müſſen viel Raum haben. Sind die Leute Hirten, ſo geht es ſchon beſſer, ſie brauchen weniger, aber dennoch ſehr viel; denn ſie ſäen nichts, ſondern alles iſt Waide. Ackerbau iſt das allerbeſte. Izt können 100,000 Menſchen von eben dem Fleck leben, wovon vorhin nur 20,000 Nomaden und allenfalls 10,000 Jäger leben konnten.

2) Im Süden können ſich mehr Menſchen auf einem Flecke nähren, als im Norden. Hierüber wurde ſchon oben geſprochen.

3) Eine künſtliche Wieſe trägt ſechsmal ſoviel, als eine wilde. Was würde herauskommen, wenn

der Ackerbau, wie die Gärten kultivirt würde? Er würde zweyfach oder dreyfach mehr als itzt einbringen.

§. 19.

Erwerb durch Kunſtprodukte.

Die Nationen, die gar keine, wenigſtens keine eßbaren Produkte haben, ſind ſehr übel daran. Getraide iſt das vorzüglichſte unter den eßbaren Produkten. Daher fragt man immer in der Statiſtik: Haben die Leute Brod? und im Falle des Mangels: Wo bekommen ſie es her? Sie müßen es ſich durch Kunſtprodukte verſchaffen, und zwar auf drey Wegen:

1) durch Tauſch,
2) durch Veredlung,
3) durch Handel.

Tauſch.

1) Beym Tauſche wird vorausgeſetzt:

1) daß der hungernde Staat Ueberfluß an einem Produkte habe, welches die andere Nation entbehret, aber auch dieſe muß
2) Ueberfluß an Getraide haben.

Veredlung.

2) Es iſt weit ſchwieriger, als man gewöhnlich glaubt, in einem jeden Falle beſtimmt anzugeben, worinn

ſich Natur- und Kunſtprodukte unterſcheiden. Die Natur ohne alle Beyhülfe menſchlicher Induſtrie und Kunſt giebt ſehr viele Dinge die ſogleich alle Zwecke erfüllen, bey vielen aber iſt die Hand des Menſchen mehr oder weniger nöthig, um aus dem rohen Stoffe alles das zu machen, was unſere Bedürfniſſe ꝛc. erfordern. Nun iſt manche Nation zu träge, dieſelben zu verarbeiten, eine andere erbietet ſich dazu, und läßt ſich dafür bezahlen. Auf dieſe Art kamen Holland, England und in alten Zeiten die Phönizier zu ihrem Reichthume. Allein dieſer Verdienſt iſt mißlich und kann nicht immer fortdauern.

Handel.

3) Noch ſonderbarer iſt die Erwerbungsart durch Handeln. Da kann eine Nation blos hievon leben, die weder Natur noch Kunſtprodukte hat. So holte der Lübecker 100 Entr. Eiſen von Schweden, brachte ſie nach Rußland, welches 80 Entr. ſo theuer bezahlen mußte, als die 100 in Schweden gekoſtet hatten; 20 Entr. waren alſo gewonnen. Eben ſo machte er es mit den Juchten aus Rusland, welche er nach Schweden brachte. Dieſen Handel nennt man den Oekonomie-Handel. Holland iſt dadurch groß geworden.

Alles, was durch Veredlung und Handel gewonnen wird, nennt man künſtliche Produkte, die andern

aber Naturprodukte. Letztere begründen einen viel ſolidern Staat, als jene. Dieſe Produkte der Kunſt müſſen äuſerſt genau angegeben werden.

§. 20.

Geld.

Wir kommen nun an die dritte Sorte der Grundmacht eines Staates, und dieſe iſt Geld. Es kann ein Staat blos durch Geld ſchon mächtig ſeyn

1) weil er Mannſchaft und
2) alle Produkte dafür haben kann.

Geld iſt eine Waare, die allenthalben gilt, und dies Produkt hat das zum Voraus, daß es ein bleibender Reichthum iſt, und ſich nicht verzehrt. Es kann 2 Fälle geben, das Geld ungültig zu machen:

1) wenn mehrere Völker ſich darüber vergleichen,
2) wenn es gegen Produkte in Colliſion kömmt, die wichtiger ſind. Da dieſe beyden Fälle nicht leicht zu vermuthen ſind, ſo iſt ein Staat immer glücklicher, der mehr Geld hat, als ein anderer.

§. 21.

Woher zieht der Staat ſein Geld?

Ein Staat bekommt ſein Geld:

a) aus Bergwerken,
b) durch Handel,
c) durch Credit.

Aus Bergwerken. Dieſer Weg iſt zugleich der Urweg.

Durch Handel. Dieſer Weg iſt weit häufiger in Staaten als der andere, und da, wo keine Bergwerke ſind, roullirt oft das meiſte Geld.

Durch Credit. Dieſes Mittel iſt ein bischen mißlich. Es iſt Papiergeld, die Engländer heißen es Repräſentation. So wie das Gold und Silber nur eine Repräſentation iſt, ſo braucht man Papier zu eben dem Zwecke. Ein Volk, bey dem der Credit fällt, oder das noch gar keinen Credit hat, iſt ſehr übel daran.

§. 22.

Mittel, die Menge des Geldes zu erfahren.

In Anſehung des Geldes unterſcheiden ſich die Staaten ſehr. Dies kann man erfahren:

1) durch die Münzen. Dieſer Calcul taugt nur nichts,

   a) wenn das Geld nicht im Lande bleibt,

   b) wenn auch fremdes Geld roullirt.

Aus dieſen beyden Gründen trügt dieſer Calcul beſonders in Teutſchland, und in dem Falle, daß das Geld aus dem Lande geht, ſind die meiſten Staaten.

2) durch Banquiers, die großen Wechſelhandel im ganzen Lande treiben. Dieſe Leute können es ſehr genau herausbringen.

3) Durch die Kornpreiſe oder Fruchtpreiſe.

Unzer hat bemerkt, daß die Kornpreiſe ſeit der Entdeckung von Amerika ſehr geſtiegen ſind, und hat daraus den Satz gefolgert: Der Kornpreiß verhält ſich zu der Menge des Geldes ſo, daß, wenn jetzt der Roggen viermal ſo viel koſtet als vor 100 Jahren, jetzt viermal ſoviel Geld im Staate iſt. Hier iſt auch zu bemerken, daß das Geld nur dann einen Werth hat, in ſo fern es roullirt. Dem zu Folge können in einem Lande große Schätze ſeyn, die aber auf den Staat nichts wirken.

§. 23.

Wie kommt ein Staat um ſein Geld?

Die Wege, wie ein Staat um ſein Geld kommt, ſind verſchieden und vielfach. Es kann geſchehen durch Handel, durch Luxus und Faulheit, und hierauf muß die Regierung ein aufmerkſames Aug haben, um dieſen geheimen Abfluß zu verhindern. Auch verliert ein Staat ſein Geld durch Tribut und Subſidien: dieſes iſt eine Wunde, die ewig eitert. Dergleichen Fälle ſind es auch, wenn ein teutſcher Fürſt ein auswärtiges Reich regieret, und ſich das Geld nachſchi-

cken läßt. Noch gehören hieher die Reiſen der gro-
ßen Herren. Dabey muß man bemerken, daß ein Volk auch reich ſeyn kann, und der Staat dennoch arm. Dies iſt der Fall, wenn keine Abgaben im Staate ſind, wenn keine Einkünfte zur Staatsverwaltung und Vertheidigung da ſind, oder wenn ſie da ſind, nicht gut verwendet werden.

§. 24.

Es giebt Länder, die groß, fruchtbar und ſtark bevölkert ſind, und doch gehen andere Nationen ihnen an Macht vor. Aus dieſem ſieht man, daß nicht allein die Grundmacht einen Staat zu ſeiner Größe bringe, ſondern die Regierungsverfaſſung muß mit dazu beytragen. Zur Macht eines Staates gehört:

1) daß gewiße Kräfte vom Ganzen abgeſondert werden, um den Staat zu verwalten und zu ſchützen, aber

2) dieſe Kräfte müſſen auch gut verwendet werden.

§. 25.

Staatsverfaſſung.

Die bloße Summe der Kräfte macht einen Staat noch nicht mächtig, ſondern dieſe Kräfte müſſen auch vereint ſeyn, und dann zweckmäſig agiren. Alſo iſt hier die Hauptfrage:

Wie ſind dieſe Kräfte vereint?

1) Wer iſt der Herrſcher, Regent oder Oberhaupt?

2) Was hat dieſer für Macht, die Kräfte agiren zu laſſen?

§. 26.

Vereinigung.

Die Kräfte der Menſchen werden vereint durch Willkühr oder durch Zwang. Furcht für Beſchädigungen, Mangel der Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten waren wohl die ſtärkſten Antriebe zu dieſer Vereinigung und bahnten den Weg zur Staatsverfaſſung. Man ſetze noch hinzu, daß Klugheit, Stärke und Regierungsſucht auf einer Seite, auf der andern aber Einfalt und Schwäche dazu kamen, daß endlich auch die Gewohnheit anderer Menſchen gleichfalls zur Nachahmung reitzte oder zwang, alles dieſes waren antreibende oder mitwirkende Urſachen zur bürgerlichen Vereinigung.

§. 27.

Verſchiedene Meinungen hierüber.

Die Meinungen der Gelehrten ſind hierüber ſehr verſchieden. Einige ſuchen die Urſache dieſer Vereinigung in der menſchlichen Neigung zur Geſelligkeit; Hobbes betrachtet den Menſchen als ein

eigennütziges Thier, welches dem andern nur in ſofern Hülfe leiſtet, als es ſein eigener Vortheil verlangt; Horn glaubt, daß der Staat durch die Liebe der Eheleute und der Verwandten verurſacht wurde; Pufendorf ſucht die Urſache in der Furcht für Bosheit anderer Menſchen; Plato in dem Mangel der Bedürfniſſe und der Bequemlichkeit; Thomaſius findet in dem entfernten Alterthum Hochmuth und Herrſchſucht, welche ſich den Menſchen unterwarfen. Ich bin überzeugt und häufige Beyſpiele beſtättigen es, daß nebſt der Sicherheit, Bequemlichkeit und Mangel manche von den angeführten Urſachen mag zum Grunde gelegen ſeyn, welche zur Vereinigung den letzten Nachdruck gab, aber die Furcht war wohl der ſchwächſte Ort, an welchem Liſt oder Gewalt den Menſchen faſſen und zum Gehorſam bewegen konnte.

§. 28.

Vereinigung durch Willkühr.

Von jener Art der Vereinigung, die durch Willkühr geſchieht, trift man Völker an, und dieſe verſprachen ſich entweder auf ewig vereint zu ſeyn, ſich auf ewig einander wechſelſeitige Hülfe zu leiſten, oder ſie machten Tractaten und verſicherten ſich auf eine lange Zeit oder zu gewiſſen Abſichten einander Beyſtand und Hülfe. Bey allen ſolchen Vereinigungen iſt alles bloße Willkühr, und dieſe dauern ſelten

lange. Indeſſen ſind ſie unendlich wichtig auf eine gewiſſe Zeit, und gehören daher umſtändlich in die Statiſtik.

Durch Zwang.

Eine andere Verbindung, die ſich innerhalb des Staates befindet, geſchieht durch Zwang, diejenigen nämlich, ſo nicht vereinigt ſeyn wollen, können gezwungen werden, und derjenige, der dieſes Recht hat, heißt Herrſcher.

§. 29.

Die Herrſcher eines Staates ſind unterſchieden

a) in der Anzahl,
b) in der Macht,
c) in der Dauer.

Anzahl.

a) Es giebt Staaten, wo alle Gewalten in den Händen einer einzigen Perſon ſind. Von dieſer hängen dann alle Staatsämter ab, ſie iſt oberſter Geſetzgeber und oft auch in eigener Perſon oberſter Richter, ſie beſchließt und führt aus oder läßt unter ihrer Autorität ausführen, und dieß ſind Monarchien. In andern Staaten herrſchen viele (Ariſtokratie), in noch andern herrſchen die meiſten, wenigſtens die Hausväter (Demokratie).

Macht.

b) Einige dörfen blos befehlen, ſo müſſen die übrigen gehorchen, ſie brauchen gar keine Rechenſchaft zu geben von dem, was ſie gethan haben (unumſchränkte Macht); dieſe Unumſchränktheit darf mit der Deſpotie nicht verwechſelt werden.

Dauer.

c) Zuweilen wird der Herrſcher auf eine kurze Zeit geſetzt (Diktator oder Conſul), oder es wird nach ſeinem Tode ein neuer gewählt (Wahlſtaat), oder endlich klebt das Regierungsrecht an gewiſſen Familien (Erbſtaat).

§. 30.

Vermiſchte Regierungsformen.

Gemiſchte Staatsformen ſind ſolche, wo nicht eine der vorigen allein iſt, ſondern wo die Gewalten nach mancherley Verhältniſſen getheilt ſind. Der voranſtehende Name pflegt alsdann anzudeuten, wo die meiſten und vornehmſten Rechte ſind. Z. B. Hat das Ganze der Staatsbürger die geſetzgebende Gewalt behalten, aber gewiſſen Geſchlechtern die exekutive auf immer überlaſſen, ſo iſt die Form demokratiſch-ariſtokratiſch. England z. B. hat eine Form, die monarchiſch-ariſtokratiſch genannt werden muß.

Sich im Allgemeinen einen richtigen und ausführlichen Begriff von den Verhältniſſen zu machen, nach welchen die Formen zuſammengeſetzt ſeyn können, iſt nicht möglich; es läßt ſich nur bey jedem einzelnen Staate thun. Es iſt dann zu beſtimmen, welche Rechte, und in welchen Fällen, in welchem Umfange ſich das ganze Volk vorbehalten, und welche, unter welchen Einſchrenkungen es gewiſſen Perſonen anvertrauet habe; ob dieſe wechſelſeitigen Verhäitniſſe nach den Umſtänden genau abgemeſſen und beſtimmt angegeben ſind; was für Folgen daraus entſtehen, und ob der Form keine Veränderung bevorſtehe.

§. 31.

Unterſchied zwiſchen Unumſchränktheit und Despotie.

Es iſt äußerſt nothwendig, einer nur zu gewöhnlichen Verwechslung der Unumſchränktheit mit dem Despotismus vorzubeugen. Wenn der Regent, er ſey Wahl- oder Erbfürſt, das Recht genießt, nur allein ſich ſelbſt von allen ſeinen Staatshandlungen Rechenſchaft zu geben, wenn er ganz allein nach eigenem Belieben und ohne Jemandes Einſprache alle Handlungen der oberſten Gewalt vornehmen kann, ſo iſt er unumſchränkt. Iſt er dabey ein rechtſchaffener Mann, ſo kann dieſe Unumſchränktheit für den höchſten Staatszweck ſehr wohlthätig ſeyn; dies iſt aber

bey dem Deſpoten nie der Fall, weil er allemal ein unſittlicher Menſch iſt, und ſchlechte Abſichten hat.

Wie die unumſchränkte Gewalt der Regenten entſtanden ſey, hat die Geſchichte zu erzählen und das Staatsrecht hat auseinander zu ſetzen, worinn ſie beſtehe. Ob ſie irgendwo im ganzen Umfange des Worts, ohne Despotie zu ſeyn, vorkomme, iſt eine problematiſche Frage, die man nur dann erſt beantworten kann, wenn man alle Staaten gründlich kennen gelernt hat. Ohne Despot zu ſeyn, kann wohl kein Regent ſich über die Stimme ſeines Vernunftgeſetzes wegſetzen, oder die eingeführte Religion, die Volksſitten und andere Herkommen ganz vernachläßigen. Es ſind alſo in jedem Falle für den ſittlich guten Mann Beſchränkungen ſeiner Willkühr da, und er wird ſogleich Despot, wenn er auch dieſe überſchreitet.

§. 32.

Weſentliche Punkte a) in der demokratiſchen Verfaſſung.

Die Hauptgeſichtspunkte, unter welche obenbenannte Regierungsformen gebracht werden können, ſind folgende:

1) Die Verſammlung der Staatsbürger an ſich. Es können dies allgemeine und beſondere, nach mancherley Abtheilungen und Rückſichten ſeyn. Die Grundgeſetze haben zu beſtimmen, wer die

Verſammlung zu berufen habe, wie oft ſie zu berufen ſey, wo und um welcher Gegenſtånde willen, wie lange ſie dauern ſolle und wie groß die Zahl der Gegenwårtigen ſeyn můſſe, wenn ſie gůltig ſeyn ſoll ꝛc. ꝛc.

2) Die ſtimmenden Perſonen. Hier hat man zu fragen, ob die Repråſentanten von einer beſtimmten Anzahl gewåhlt werden? ob und welche von der Wahl ausgeſchloſſen ſeyen? wer von ihnen gewåhlt werden kȯnne? ob alle und jede Wåhler die moraliſchen Erforderniſſe zu einer vernůnftigen Wahl haben und ſie auch anwenden? Auch laſſen ſich viele Bemerkungen ůber das Stimmengeben dieſer Gewåhlten in den Verſammlungen machen. Bald werden die Stimmen nach Klaſſen, bald nach Stånden, bald nach Kȯpfen und in einer gewiſſen Rangordnung abgelegt ꝛc. ꝛc.

3) Die Gegenſtånde der allgemeinen Stimmengebung. Dieſe ſind verſchieden. Die Staatsbůrger kommen zuſammen z. B. um Krieg und Frieden zu beſchlieſen, um Finanzſachen zu berichtigen, um Abgaben feſtzuſetzen. Bey allen dieſen Gegenſtånden muß man genau die eigentliche Volksgewalt und das Schwankende oder Feſtſtehende dieſer Form kennen lernen, und beobachten, ob man in denjenigen Grenzen bleibe, welche von den Grund-

geſetzen vorgeſchrieben ſind. Ueberhaupt iſt ſehr zu rathen, daß man dieſe Form genau kennen lerne, damit man ſowohl das Gute als auch das Fehlerhafte und Gefährliche aus dem rechten Geſichtspunkte ſehen und ſich nicht etwa durch Schein blenden laſſen möge.

§. 33.

b) In der ariſtokratiſchen Verfaſſung.

In der Ariſtokratie fragt es ſich: werden die wenigen Perſonen von allen, oder nur von einer kleinen Anzahl Staatsbürger gewählt? aus welchem Stande werden die Individuen genommen? wann und wie oft müſſen ſolche Wahlen geſchehen und auf wie lange werden die Perſonen gewählt? Was haben die Gewählten für Privilegien und Prärogativen? Was für Pflichten haben ſie, und können ſie deswegen zur Rechenſchaft gezogen werden?

§. 34.

c) In der monarchiſchen Verfaſſung.

In der monarchiſchen Verfaſſung gehört die Aufzählung alles deſſen, was in die Rechte einſchlägt, die durch die Conſtitution ihren Grund bekommen haben, in das allgemeine und beſondere Staatsrecht. Hier hingegen iſt zu unterſuchen, wie es wirklich um den Beſitz und um die Ausübung dieſer Rechte ſtehe,

und was für Folgen für den Staat daher entſpringen. Folglich hat man ſich auch mit der Perſon des Monarchen bekannt zu machen.

Iſt es eine Wahlmonarchie; ſo kommen folgende Fragen vor: iſt alles bey der Wahl nach den ſtrengſten Regeln der Grundgeſetze hergegangen? iſt die Wahl in der vorgeſchriebenen Form geſchehen? galt dabey kein Beſtechungsſyſtem oder hat fremde Einmiſchung nichts dabey vermogt? hat man ſich die Hände bey der Wahl durch Tractaten binden laſſen? ꝛc. ꝛc.

In der Erbmonarchie können alle Betrachtungen wieder angeſtellt werden, die bey den Wahlfürſten vorkommen konnten. Der Wahlfürſt nimmt kein ſo lebhaftes Intereſſe am Wohle ſeines Staates, der Erbfürſt aber muß es ſchon um ſo mehr thun, weil ſeine Nachkommen an der Reihe bleiben. Aber auch das bleibt wahr, daß jener den Staat nicht als ſein Eigenthum anſehen kann, mit dem er machen kann, was ihm beliebt; dies aber iſt häufiger hier der Fall und oft von den ſchlimmſten Folgen. — Eben ſo muß man auch auf die Familie des Fürſten ſeine Aufmerkſamkeit richten.

§. 35.

§. 35.
Rechtliches Verhältniß des Fürſten zum Staate.

Die Regierungsrechte eines jeden Fürſten ſind ſowohl ihrem Umfange, als ihrem Inhalte nach verſchieden, nämlich entweder beſchränkt oder unumſchränkt. Jene Beſchränkung geſchieht

1) durch die in den Grundgeſetzen enthaltenen Vorſchriften,

2) durch mancherley andere Dinge.

ad 1) Eine Capitulation iſt ein Vertrag zwiſchen dem Fürſten und dem Staate, worin ſie einander wechſelſeitig ihre Rechte und Pflichten feſtſetzen und garantiren. Letzteres geſchieht beſonders von dem Fürſten, welcher auf die pünktlichſte Haltung des ganzen Inhalts der Grundgeſetze und auf manche andere Zuſätze verpflichtet wird. Durch die Grundgeſetze können einem Regenten auch Reichs- und Landſtände zugeordnet ſeyn. Dies ſind Perſonen aus gewiſſen beſtimmten Ständen, welche dem Regenten entweder in allen, oder doch wenigſtens in einigen Arten der Ausübung der höchſten Gewalt mit ihrem Rathe, oder auch mit ihrer Entſcheidung zur Seite ſind. Dieſe Perſonen hat man genau kennen zu lernen; man muß wiſſen, welche Rechte und Pflichten ſie haben, die gewöhnlich

in der Conſtitution enthalten ſind, und da wird es ſich finden, in welchem rechtlichen Verhältniſſe ſie zum Oberhaupte des Staates ſtehen, wie und worinn ſie die bloſe Willkühr eines Regenten zu beſchränken haben ꝛc. ꝛc. Ihre Zuſammenkünfte heißt man Reichs- oder Landtage, die entweder allgemeine oder beſondere ſind. Aus dem Ganzen läßt ſich erſt abnehmen, ob alles zum Vortheile oder zum Nachtheile des Staates geſchehe.

ad 2) Es giebt Staaten, die keine eigentliche, weder ſchriftliche, noch andere Grundgeſetze haben, in denen ſich vielmehr eine Conſtitution nach und nach durch Gewohnheit und Herkommen eingeſchlichen hat, und wo man nur auf dieſe ſich berufen kann; allein hier iſt der Fürſt doch nicht allemal berechtiget nach ſeiner bloßen Willkühr zu handeln.

§. 36.

Rechte a) des beſchränkten Fürſten.

Die Rechte und Pflichten des beſchränkten Fürſten hat eigentlich das Staatsrecht jedes beſondern Staates auseinander zu ſetzen. Sie ſind theils ſolche, welche zur geſetzgebenden oder regierenden, theils zur rechtſprechenden und ausübenden Gewalt gehören, und haben dabey mancherley Abtheilungen,

z. B. das Recht, die Staatsämter zu beſetzen, das Beſchatzungsrecht, das Recht Krieg und Frieden zu beſchließen. Alle oder einige davon theilt der Fürſt mit andern Perſonen und iſt auch manchmal verpflichtet, gewiſſen Klaſſen von Perſonen beſtimmte Aemter, die er nicht wieder nehmen kann, zu geben.

Bey allen Einſchränkungen ſeiner Gewalt aber können dem Fürſten noch manche Reſervatrechte bleiben, deren kein anderer im Staate fähig iſt. In dieſe Klaſſe gehören auch vorzüglich die Regalien, worunter urſprünglich alle Rechte zu verſtehen waren, die ein König in eigner Perſon auszuüben hatte. Dieſer Begriff hat ſich in der Folge mehr eingeſchränkt, und jetzt verſteht man beſonders darunter die Verwaltungsrechte ſolcher einträglichen Dinge, die als dem ganzen Staate angehörig angeſehen werden, und von Privatperſonen nicht beſeſſen werden können. Aber auch dieſe hat der Fürſt nicht allemal ausſchließlich. Die Hauptverhältniſſe, in denen der Fürſt zu ſeinem Staate ſtehet, ſind die des Geſetzgebers und des Geſetzausführers, in ihm vereinigt ſich die oberſte Gewalt, die ihm als dem Regenten übertragen iſt, und nach dieſen Rückſichten hat man ihn zu betrachten.

§. 37.

b) Des unumſchränkten.

Der unumſchränkte Fürſt, weil ihn keine eigentliche Grundgeſetze an irgend eine Concurrenz der

Reichs- oder Landſtände verweiſen, hat alle höchſten Rechte im Staate, oder die oberſte Gewalt nach allen ihren Zweigen einzig und allein. Als höchſter und einziger Geſetzgeber wird er für untadelhaft gehalten, als Beſitzer der ausübenden und regierenden Macht für unwiderſetzlich und als oberſter Richter iſt ſein Rechtsſpruch unabänderlich. Er hat alſo nur Forderungen an den Staatsbürger, und nur Pflichten gegen den Staat, die ihm ſein Vernunftgeſetz vorſchreibt.

§. 38.

Rechtliches Verhältniß der Staatsbürger zum Staate.

Die ganze Maſſe der Staatsbürger macht den Staat aus. Alle ſetzen ſich einen höchſten Zweck vor und verbinden ſich, nach ihm zu trachten; ſie legen ſich alſo ſelbſt Pflichten auf. Auf der einen Seite ſind alle Befehlende und auf der andern Gehorchende. Jeder einzelne Staatsbürger hat Rechtsanſprüche an die ungetheilte oder als Einheit betrachtete Maſſe, und eben dieſe hat ſie auch an ihn. Iſt auf der einen Seite eine gerechte Forderung, ſo iſt auf der andern eine Pflicht. Z. B. Es iſt ein Recht, daß jeder Einzelne fordert, jeder andere Einzelne und das Ganze als Einheit ſoll ihn ſchützen; die letztern alſo haben dieſe Pflicht gegen den Erſtern.

Von dieſen Rechten und Pflichten muß man dieſe unterſcheiden, welche der Einzelne gegen den Einzelnen nicht im nächſten Bezuge auf den Staatszweck hat, und dann auch die, welche ihm in Rückſicht auf das Oberhaupt zukommen. Das Rechtsverhältniß iſt anders, wenn hier Alle, und dort nur Einer iſt; was Einer Allen zu leiſten ſchuldig iſt, ſind nicht immer Alle dem Einen ſchuldig. Wieder andere Verhältniſſe kommen vor, wenn von Rechten und Pflichten der kleinen Geſellſchaften gegen das Ganze, gegen ſich ſelbſt und gegen den Regenten die Rede iſt u. ſ. w.

§. 39.

Standesklaſſen.

Noch giebt es unter den Staatsbürgern gewiſſe, die Vorzüge vor andern haben (Standesklaſſen); es können nämlich einige Rechte haben, welche die andern nicht haben, oder einige haben mehrere und von größerer Art, als die andern. Hieraus entſtehen alſo Prärogativen oder Vorrechte, Privilegien u. dgl. Auf gleiche Weiſe verhält es ſich auch mit gewiſſen Obliegenheiten und Pflichten gegen den Staat. So iſt z. B. ein Stand verpflichtet, den Beſchlüſſen und Verfügungen des andern nachzugeben. Dieß alles, welches das Staatsrecht eines jeden Landes näher zu entwickeln und die Geſchichte zu erforſchen hat, macht den bekannten Unterſchied der Stände aus.

§. 40.

Adel.

Bey dem Unterſchiede der Stände kommt der Adel vorzüglich in Betrachtung. Von jeher dachte ſich ein jedes Volk irgend etwas als Tugend und Verdienſt, und bewieß dem, welcher ſie beſaß, eine Art Verehrung oder geſtund ihm Vorzüge zu; und dieß war die Grundlage zum Adel der Meinung. Nach und nach fieng man an zu präſumiren, daß derjenige, welcher wußte, ſich zum Volksführer zu machen, oder der ein beſonderes Amt erhalten hatte, das ihm Rechte zuſicherte, auch einer gewiſſen Achtung wegen ſeiner Tugend werth ſey und Vorzüge verdiene, die nur dem Amte ſelbſt zukommen (Amtsadel). Von hieraus gieng man zu dem Adel des Rechts über, und vergaß oft Tugend und Verdienſte dabey. Beſaß nämlich einer ein Amt mit der Präſumtion der Verdienſte, und verknüpfte man die Achtung, welche dem Amte gehörte, mit der Perſon; ſo konnte dieſe Perſon auch auſſer ihren Amtsgeſchäften unter andern nicht mehr als ihres Gleichen erſcheinen. Man erwieß ihr immer eine beſondere Achtung und machte ſolches auch andern zur Pflicht. Aus dieſer Pflicht entſtand nun auf Seite der Perſon ein Recht, dieſe Beobachtung zu fordern. Nun war ein kleiner Schritt zum Adel der Geburt. Zog Einer aus dem Adel des Rechts mancherley Vortheile, und war ihm an dem

Glanze ſeiner Familie etwas gelegen, ſo benutzte er das Vorurtheil: fortes nascuntur fortibus, und ſuchte dadurch den Adel auf ſeine Nachkommen zu bringen. Noch gab und giebt es einen Adel des Reichthums. Natürlich konnte ſich Einer, der mehr Land und Güter beſaß, als ein Anderer, auch mehr verſchaffen, was zur Pracht gehörte. Andere wollten von ihm etwas verdienen, ſie ſchmeichelten alſo ſeiner Sinnlichkeit und räumten ihm unter ſich Vorzüge ein. Dieſer Vorzug blieb nun, wie wir es itzt noch in unſern Zeiten ſehen, und ob wir ihn gleich nicht eben Adel nennen, ſo geſtehen wir ihm doch Rechte zu, die andere nicht haben.

Aus dem bisher Geſagten ſehen wir, daß der Adel in dem Beſitze gewiſſer Arten der Vorzüge vor Andern, oder noch beſtimmter, in der Summe derjenigen Perſonen beſtehe, welche im Beſitze adelicher Rechte ſind. Der Statiſtiker hat ſich nun hier nach allen Prärogativen und Freyheiten des Adels zu erkundigen und nachzuſehen, in wie fern er dem Staate vortheilhaft oder nachtheilig ſey; in welchem Verhältniſſe er zu andern Klaſſen ſtehe; in wie fern er an der Landesregierung, an den allgemeinen Angelegenheiten Theil nehme, ob und welche höhere Staatsämter ausſchließlich für ihn ſind; was für ein Gemeingeiſt und Charakter bey ihm herrſche ꝛc. ꝛc.

§. 41.

Ritterorden.

Da die eigentlichen Ritterorden für den Adel allein beſtimmt ſind, ſo verdienen auch dieſe eine nähere Beleuchtung. Ihre Entſtehung, Einrichtung, Statuten und Zweck übergehe ich; hier iſt nur die Frage: in welchem Verhältniſſe ſtehen ſie zum Staate?

Das Wort Ritter kommt in mancherley Bedeutungen vor; zuweilen bedeutet es den geſammten hohen und niedern Adel, zuweilen nur den, welcher zum Landtage gehet. In einer andern Bedeutung iſt es eine beſondere Klaſſe des Adels, nämlich derer, die durch beſondere Gebräuche in dieſe aufgenommen ſind.

Bey dem Worte: Ritterorden iſt es noch beſtimmter. Die zu dieſer Geſellſchaft gehörenden Perſonen können aus allen Klaſſen des Adels ſeyn, ſie haben gewiſſe, nicht ihnen, ſondern der ganzen Gemeinſchaft gehörende, zerſtreut liegende Beſitzungen als wahres Eigenthum. Uneigentlich nennt man Ritterorden die Anzahl iener Perſonen, denen ein oberſter Regent um ihrer Verdienſte willen, und um ihnen beſondere Ehrenbezeugungen zu verſchaffen, ein gewiſſes äuſſeres Unterſcheidungszeichen giebt, deſſen ſie ſich überall bedienen können. Dieſe letztere Art iſt aber nicht ſo wichtig als jene, welche dotirt iſt. Da dieſe Geſellſchaften aus den Staaten ihre Einkünfte ziehen, ſo iſt es nöthig, ſich mit der ganzen Summe

derſelben bekannt zu machen, und dann zu unterſu-
chen, einen wie groſſen Theil des Staatsbodens dieſe Ordensgüter wegnehmen; was für beſondere Gerechtſame darauf ruhen; wie viel ſie abwerfen; ob das Geld im Lande bleibe ꝛc. ꝛc.

Geiſtlichkeit.

Auch die Geiſtlichkeit eines Staates kann und muß von verſchiedenen Seiten betrachtet werden, in ſofern ſie in einer nothwendigen Verbindung mit dem Staate ſtehet, nämlich was ſie als Staatsdiener betrift, vorzüglich aber von Seiten ihrer wiſſenſchaftlichen Aufklärung und ihrer Moralität. Man muß forſchen, ob ſie die reine Sittenlehre aus dem Grunde kennen, die rechte Art haben, ſie zu lehren, und ob ſie durch die treueſte Selbſtausübung ihrer erkannten Prinzipien in allen Verhältniſſen des Lebens die beſten Muſter anderer ſind ꝛc. ꝛc.

§. 42.

Staatsverwaltung.

Dieſer dritte Theil der Statiſtik hat wieder 3 Abtheilungen; man muß nämlich

I) den Zweck,

II) die Mittel und

III) die Direction wiſſen.

Kenntniß des Zwecks.

I) Der höchſte Staatszweck iſt entweder poſitives oder negatives Glück. Letzteres beſtehet blos in Schutz und Sicherheit

a) gegen innere,

b) gegen äuſſere Feinde und

c) gegen Unglücksfälle.

Schutz gegen innere Feinde.

a) Um das Eigenthum der Bürger zu ſichern und über Beſitz zu entſcheiden, werden Geſetze mancherley Art erfordert. Ueber die Eigenſchaften dieſer Geſetze müſſen ſtrenge Unterſuchungen angeſtellt werden, beſonders aber hat man zu fragen: ob ſie den wahren höchſten Zweck immer im Auge haben und mit der möglichſten Richtigkeit über wahres Mein und Dein beſtimmen? Unzählbar viele Fragen ſind hier nöthig, und werden doch ſo ſelten gethan, wohl aus der Urſache, weil man keine Antwort erhält, oder ſie nicht thun darf. — Dieſelbe pünktliche Aufmerkſamkeit wird bey Unterſuchung der Criminalgeſetze erfordert; man muß die Gerichte kennen, den Gang der Prozeſſe und die mancherley dabey vorkommenden Formalitäten u. dgl.

Gegen äuſſere Feinde.

b) Hier wäre die erſte Frage: iſt für die äuſſere Sicherheit geſorgt und wie? Zu ſichern und zu

ſchützen gegen äuſſere Feinde giebt es nur zwey Wege, die als recht erkannt werden: Negotiationen und Gewaltthätigkeiten. Für erſtere hat man in gut eingerichteten Staaten ganze Collegien, die die auswärtigen Angelegenheiten zu beſorgen und für den auswärtigen Schutz zu wachen haben. Für letztere dient die Kriegsmacht. Es iſt nicht genug, mit einem flüchtigen Blicke die ganze Anordnung des Kriegsweſens zu überſehen, eine Menge einzelner Abtheilungen und Fächer kommen hier vor, von welchen keines darf übergangen werden. Der Statiſtiker hat die Zahl und Stärke der ganzen militairiſchen Mannſchaft, dann deren Verhältniß zu einander und zum Lokale ſelbſt zu unterſuchen, und muß wiſſen, woher die Bedürfniſſe für ſelbige genommen werden, ob alles im Lande bereitet werde ꝛc. ꝛc.

Gegen Unglücksfälle.

c) Es giebt nun auch eine Menge anderer, nicht von Menſchen und ihren Handlungen abhängender Dinge, gegen welche ein Schutz und folglich eine Einrichtung der Anſtalten nöthig iſt. Ueberſchwemmungen, Feldſchäden, Krankheiten gehören vorzüglich in dieſe Klaſſe, und es iſt ein ſicherer Beweiß von einer guten Regierung, wenn ſie durch wirkſame Anſtalten dergleichen

Unglücke ſo unſchädlich zu machen ſucht, als es möglich iſt, als z. B. durch Anlegung mehrerer Korn- und anderer Magazine, durch Hülf- und Unterſtützungskaſſen oder auch durch Leihebanken und Vorſchußkaſſen, aus denen den Verunglückten Summen ohne Intereſſen vorgeſtreckt werden.

§. 43.

Poſitives Glück.

Es mag freylich ſeyn, daß Staaten nur daher entſtanden ſind, weil man Schutz gegen Feinde ſuchte, aber unmöglich höchſter alleiniger Staatszweck, der nur ein ſolcher ſeyn kann, der etwas poſitives und reelles herbeyſchaffen ſoll. Der Staat iſt alſo dem Bürger auch poſitives Glück ſchuldig. Es beſtehet in

1) Aufklärung,
2) Bevölkerung,
3) Bereicherung,
4) Wohlthätigkeit,
5) Bequemlichkeit.

Aufklärung.

1) Eine längſt erwieſene und von jedem Vernünftigen anerkannte Wahrheit iſt es, daß ein Hauptheil der höchſten Beſtimmung des Menſchen in ſeiner Veredlung beſtehe. Dieſe aber kann unmöglich ſtatt haben, wenn er verhindert wird, ſich über alle

Dinge wahrhaft aufzuklären. Man findet in manchen Staaten den zwar nicht bekannt gemachten, aber ſie entehrenden Grundſatz: es ſey beſſer, die Leute in der Dummheit zu erhalten, als ihre Aufklärung zuzulaſſen, weil ſie dann nicht mehr zu bändigen wären. — Wenigſtens kann man aus den Handlungen bey manchen Staaten nicht anderſt ſchließen, als daß ſo gedacht werde. Man haßt den Namen ſchon, ohne zu wiſſen, was er ſagen will.

Die Aufklärung beſtehet in Beförderung

a) der Religion und

b) des öffentlichen Unterrichts.

Religion.

a) Ein Staat verbreitet Aufklärung in der Religion dadurch, daß er den Mechanismus, den alten Schlendrian verſcheucht, der jeden geſunden Menſchenverſtand entehrt, und der nur auf dunkeln und irrigen Begriffen beruhen muß, daß er die Vorurtheile, die in der Religion herrſchen, aus dem Wege räumt, und dagegen alles herbeyſchaffet, was dieſe berichtigen kann, daß er das Willkührliche von dem Weſentlichen unterſcheidet und den Bürgern zeiget, wie ſie ſich wahre und richtige Begriffe darüber verſchaffen können ꝛc. ꝛc.

Oeffentlicher Unterricht.

b) Unter öfffentlichem Unterricht verſtehe ich alle unter einer öffentlichen Autorität errichteten Anſtalten, durch welche auf irgend eine Weiſe auf die Bildung des Kopfes und Herzens der ganzen Volksmaſſe, ohne Unterſchied der Klaſſe und des Alters gewirkt werden ſoll. Hier muß der Staat ſorgen, daß das Volk in allem Wiſſenswerthen unterrichtet werde. Kein einziger Gegenſtand, welcher für den Bürger wahres Intereſſe haben kann, darf verſäumt, überſehen und noch weniger mit Fleiß zurückgeſetzt werden. Hieher gehören alſo vorzüglich

α) Bürger- und Induſtrieſchulen. Dieſe ſind eigentliche Lehranſtalten für die jungen Bürger nach ihren verſchiedenen Verhältniſſen. Die Kinder und jungen Leute werden darinn zuerſt zu Menſchen gebildet. Hieher gehört die Ausbildung des Körpers, des Verſtandes, des Gefühlvermögens und der praktiſchen Vernunft; daneben bedürfen ſie der Bildung zum Bürger noch beſonders, und dieſe richtet ſich auch vorzüglich nach ihrer künftigen Beſtimmung und zu dieſem Zwecke hat man Schulen, in welchen ſie von ihren bürgerlichen Pflichten und Rechten zu unterrichten ſind, Militairſchulen, Gewerbsſchulen ꝛc. ꝛc. Auch giebt es gewiſſe Kenntniſſe,

welche einem jeden Staatsbürger, er ſey aus welcher Klaſſe er will, unentbehrlich ſind; man hat alſo zu fragen: ob jeder nach ſeinen Fähigkeiten und Bedürfniſſen damit bekannt gemacht werde? Hieher gehört der Religionsglaube, die Sittenlehre ꝛc. ꝛc., ferner muß jeder Bürger ohne Ausnahme ſchreiben und rechnen lernen, er bedarf etwas Naturlehre, Welt- Menſchen- und Erdkenntniß, nicht um ſeine Neugierde zu befriedigen, ſondern um ſeinem Verſtande Stof zur Beſchäftigung zu geben, ihn vom Aberglauben zurückzuhalten und andere Vortheile ihm zu verſchaffen.

β) Kunſtſchulen. An dieſen fehlt es beynahe noch gänzlich, theils, weil man die Künſte gar nicht kennt, theils, weil man glaubt, ein jeder werde ſich ſchon von ſelbſt zum Künſtler bilden, wenn er Luſt dazu hat.

γ) Gelehrtenſchulen. Bey der großen Reichhaltigkeit dieſer äuſerſt wichtigen Materie und um der guten Ordnung willen muß man den Anfang mit den niedern Schulen dieſer Art machen. Die Gegenſtände ſind hier eine weiter ausgeführte Kenntniß deſſen, was der Knabe mitbringen muß; dazu kommen die gelehrten Sprachen und die Grundlagen zu den Wiſſenſchaften, alles nach verſchiedenen Stufenfolgen.

Fortſetzungen der niedern Schulen ſind die höhern Lehranſtalten, welche man unter dem Namen der Univerſitäten verſtehet. Hier werden die ſogenannten höhern Wiſſenſchaften gelehrt; ihre äußern und innern Einrichtungen ſind, wie die der niedern Schulen, ſehr verſchieden und es iſt für den Statiſtiker ſehr nothwendig, alles dieß näher kennen zu lernen, damit er wiſſen könne, was für Folgen für den Staat daraus hervorgehen. Mit den Univerſitäten müſſen auch manche andere Anſtalten verbunden werden, z. B. Seminarien, gelehrte Geſellſchaften, anatomiſche Theater, Accouchir-Häuſer, Hoſpitäler ꝛc. ꝛc.

ſ) Schulen für das weibliche Geſchlecht. Wie ſehr dieſe vergeßen und vernachläßigt werden, beweiſet die traurige Erfahrung, und doch ſind ſie ein wichtiger Gegenſtand für den Staat. Zwar findet man faſt überall Mädchenſchulen; allein das, was gelehrt wird, iſt viel zu unvollſtändig. Wie das Mädchen eine geſittete, liebenswerthe und kluge Hausfrau oder rechtſchaffene Mutter werden ſoll, das alles überläßt man ihrer vielleicht eben ſo wenig gebildeten Mutter oder dem Zufalle. Ich fordere nicht, daß das Frauenzimmer zur Gelehrſamkeit oder zum ernſthaften tiefen Forſchen ſoll auferzogen werden, aber es muß doch ſo viel wiſſen, wie

es

es ſeiner Beſtimmung ganz zu entſprechen habe, und bey Unterhaltungen mit Männern nicht gleich ſeine Unwiſſenheit verrathe oder gar davon laufe. Auch hat man nicht nur zu ſorgen, daß ihre Unſchuld erhalten, ſondern daß ihnen ſtandhafte Grundſätze wahrer Sittlichkeit beygebracht werden.

Umſtändlich kann ich unmöglich alle die Fragen hier vorlegen, die bey allen bereits angeführten Schuleinrichtungen gemacht werden können und müſſen; der Statiſtiker muß dies alles wiſſen, und er wird finden, daß von dieſem Geſichtspunkte aus ein Staat ihm oft in einem ganz andern Lichte erſcheint, und daß aus dieſen Gegenſtänden die wichtigſten Folgen hervorgehen, die weſentlichen Einfluß auf das Glück oder Unglück eines Staates haben.

§. 44.

Bevölkerung.

2) Unſere gewöhnlichen Statiſtiker thun ſich etwas darauf zu gute, wenn ſie ſo glücklich waren, die Anzahl der Menſchen in einem Staate genau herauszubringen und damit begnügen ſie ſich auch meiſtens. Oben bey der Grundmacht des Staates habe ich ſchon gezeigt, wie und auf wie vielerley Art man die Anzahl der Staatsbürger erfahren könne. Hier iſt die Hauptfrage:

Befördert oder verhindert der Staat die Bevölkerung?

Die Unterſuchung dieſer Frage ſchaft vielen Nutzen, beſonders wenn man die Urſachen davon weiß. Noch fernere Fragen wären:

Wie verhält ſich die Volksmenge zur Größe des Staatsbodens?

Um dieſes beſtimmen zu können, hat man nur die Zahl der Quadratmeilen und die der Bewohner anzugeben, wo es ſich dann ergeben muß, wie viel Menſchen im Durchſchnitte auf einer Quadratmeile wohnen. Mit dieſer allgemeinen Berechnung darf aber der Statiſtiker nicht blos zufrieden ſeyn, ſondern er muß dieſes Verhältniß bey einzelnen Diſtrikten, Städten ꝛc. ꝛc. feſtſetzen und dabey vorzüglich den Urſachen nachſpüren, woher es komme, daß bey gleich großem Boden mehr oder weniger, als anderswo wohnen.

Wie verhält ſich die Volksmenge zum Grade der Vollkommenheit der Induſtrie und zur Menge der Gewerbe?

Hierinn liegt der Grund zum Reichthume der Nation. Es iſt daher ein groſſer Fehler, wenn man den Werth der Länder nur nach Meilen und Köpfen ſchätzt. Nicht immer iſt es der Fall, daß die Betriebſamkeit mit der Volksmenge ſteigt.

Nimmt die Volksmenge, verglichen mit der ehe- maligen, zu oder ab, und woher kommt das?

Je älter die Berechnungen der Volksmenge ſind, mit deſto geringerer Genauigkeit ſind ſie geſchehen; indeſſen kann man doch aus ihnen wiſſen, ob damals mehr oder weniger Menſchen in demſelben Staate gelebt haben, als jetzt. Die Bevölkerung nimmt zu, wenn der Flächenraum derſelbe bleibt, die Menge der Menſchen aber ſteigt, und ſo umgekehrt beym Fallen. Sie ſteigt nicht, wenn der Staat Acquiſitionen an Ländern macht, und dieſe eben ſo ſtark bevölkert ſind als die alten, ſie ſteigt auch nicht, wenn jener Raum und die Zahl der Menſchen gegen vormalige Zeiten gleich bleiben. Die Zunahme hat vielerley Urſachen, z. B. die Fruchtbarkeit des Bodens, ein geſundes Clima, Leichtigkeit des Betriebes, eine ſanfte Regierung ꝛc. ꝛc. Alles dieſes lockt mehrere Bürger an, erleichtert die Heyrathen, giebt mehrere Kinder, die ſich auch bald wieder ſelbſt nähren können. Die Abnahme wird vom Gegentheile bewirkt.

§. 45.

Bereicherung.

3) Hieher rechne ich alle diejenigen gerechten Erwerbarten, deren Einzelne und die ganze Nation bedürfen, um zu ihrem gerechten Zwecke ſich wahres phyſiſches Eigenthum zu verſchaffen und es zu be-

ſitzen. Schon dadurch befördert der Staat im Allgemeinen die Bereicherung, wenn er es durch ſeine weiſen Einrichtungen dahin bringt, daß ſchlechterdings niemand im Staate ohne nützliche Beſchäftigung bleibt. Die Beförderungsmittel können gerichtet ſeyn auf die allgemeine Beförderung aller Erwerbzweige überhaupt, oder auf einzelne beſonders. Manche betreffen die Produkte, andere die Perſonen, die Arbeit und deren Erleichterung, noch andere den Abſatz und Vertrieb der Produkte. Die vorzüglichſten Quellen zur Bereicherung eines Staates ſind

a) Ackerbau und Viehzucht.
b) Handwerke, Fabriken und Manufakturen.
c) Handel.

Ackerbau und Viehzucht.

a) In vielen Staaten iſt man freylich von der Wichtigkeit des Ackerbaues und von ſeinen Vortheilen überzeugt, dennoch aber achtet man die Hinderniſſe noch nicht genug, ja man weiß oft noch nicht einmal recht, wo ſie verborgen liegen. Manche Regierungen wollen es z. B. noch nicht einſehen, wie nachtheilig es dem Ackerbaue iſt, wenn der Landmann gegen den Städter, den er ernähren muß, zurückgeſetzt wird. Am beſten ſieht man dieſes an Sizilien, der ehemaligen Kornkammer der Römer. Warum iſt dieſes Land jetzt ſo oft der Hungersnoth nahe? Unläugbar

aus obigem Grunde. — Eben ſo ſchädlich, als die Regierung, wird der Bauer ſeinem Gewerbe ſelbſt, wenn er voll von Vorurtheilen iſt, und das alte Herkommen als Orakel verehrt. Der Staat muß alſo alles anwenden, daß der Landmann in ſeinen Vermögensumſtänden ſich beſſere; er muß ihn der Faulheit entwöhnen; er muß die vortheilhafteſten Arten des Getraides und der Futterkräuter und die zweckmäſigſten Maſchinen allerley Art in den Gang zu bringen ſuchen, er muß auch ſogar dafür ſorgen, daß ſein Ueberſchuß richtig könne abgeſetzt werden, und zwar zu einem ſolchen Preiſe, der der Waare und der darauf verwendeten Mühe angemeſſen iſt. Eben dies gilt auch vom Wein- und Gartenbaue.

Die Viehzucht dient theils zum eignen Gebrauche, theils zum Handel; im erſten Falle iſt ſie mit dem Feldbaue enge verbunden. Will alſo der Landmann Arbeit und Produkte von ſeinem Viehe ziehen, ſo muß er ſich ſolches Vieh zu verſchaffen ſuchen, das an Güte und Arbeitskräften andern vorzuziehen iſt, und dennoch nur dieſelbe Wartung nöthig hat. Ueberhaupt kann ein ähnliches Verhalten, wie beym Ackerbaue, hier beobachtet werden.

Handwerke, Fabriken und Manufakturen.

§. 46.

b) Mehrere Hinderniſſe haben dieſe mit dem Ackerbaue gemein, z. B. der Krieg richtet beyde zu Grund. Die vornehmſten davon ſind: wenn ausländiſche Manufaktur- und Fabrikwaaren in den Staat eingeführt werden, ſo können die inländiſchen nicht aufkommen; dabey folgt aber nicht, daß jene gänzlich ſollen untergraben werden. Der Staat ſchadet ſelbſten, wenn er zu viele Handwerker entſtehen läßt; es iſt zwar ein Wetteifer, aber ſie können doch nicht alle fortkommen und viele müſſen zu Grunde gehen. Aus der Menge der Handwerker ſollte man auf einen ſtarken Vertrieb und auf eine ſtarke Bevölkerung ſchließen, allein oft iſt es der Fall, daß man dagegen Menſchenmangel findet. Bey dieſer Vielheit vergrößert ſich auch oft der Brodneid, welcher ſo gewöhnlich und dem Erwerbe ſo nachtheilig iſt.

Sieht man auf die verarbeiteten und veredelten Waaren ſelbſt, ſo entſteht die Frage: was geſchieht in Rückſicht auf Menge, Güte, Schönheit und Wohlfeilheit derſelben? Wendet man nicht zuviel Fleiß und Mühe auf ſolche Waaren, die bloß zum Ueberfluſſe und Luxus ge-

hören? ꝛc. ꝛc. In Rückſicht des Ortes muß der Staat darauf ſehen, daß keine Manufakturen und Fabriken da angelegt werden, wo es an den nöthigen Erfoderniſſen entweder ganz fehlt, oder wo ſie zu koſtſpielig ſind; denn ſonſt würden dieſe mehr ſchädlich als nützlich ſeyn.

Wenn man die Frage aufwirft, ob in einem Staate alle Handwerke und Manufakturen ſind, die darinn ſeyn könnten; ſo darf man dabey nicht vergeſſen, auf die Fortſchritte der Kultur zu ſehen, welche die Nation bisher gemacht hat, und dabey iſt nicht jedes Land und jede Nation zu allen Arten derſelben geeignet. Es fragt ſich alſo, ob ſie in alle Provinzen und Gegenden ſo vertheilt ſind, daß eine jede die ihr nöthigen und diejenigen hat, welche in ihr am beſten gedeihen. Sehr intereſſant iſt es für den Statiſtiker, wenn er den geſammten Werth aller im Staate verarbeiteten Waaren und den Werth der einzelnen Arten erfahren kann, und dann herauszubringen ſucht, ob und wieviel davon das Land andern Staaten überlaſſen könne.

§. 47.

Handel.

c) Wenn von Bereicherung eines Staates durch Handel die Rede iſt, ſo darf man nicht glauben, daß der Zweck ein allgemeines Monopol

ſeyn ſoll, daß man ein Raubſyſtem einführen dörfe, welches oft der Kaufmannsgeiſt ſo gerne wünſchte.

Zu den Beförderungen des Handels und deren Mitteln gehören vorzüglich folgende:

α) Handelstractaten mit Nachbarn. Hier muß man genau unterſuchen, wie ein Staat mit dem andern hierinn zu Werke gehe, und ob keine falſche, niedrige Mittel, deren immer mehrere ausgeſonnen werden, dabey ſtatt haben.

β) Geſetze und Verordnungen, die den Handel betreffen. Dieſe, wenn ſie zu keines andern Nachtheile ſind, können ſehr vortheilhaft wirken. Dergleichen Geſetze entſcheiden über Handelsſtreitigkeiten, ſetzen die Wechſelrechte feſt, ſteuern dem Betruge und Wucher, richten Meſſen und Jahrmärkte ein, ordnen den Transport und das Fuhrweſen an u. ſ. f. Nicht alle Staaten haben dieſe Geſetze, aber der Statiſtiker muß ſie überhaupt, wie alle andern Verordnungen kennen lernen.

γ) Andere Anſtalten, welche zugleich theils die Sicherheit und den Schutz, theils die poſitive Förderung des Handels betreffen. z. B. Häfen, Rheden, Waaren- und Packhäuſer, Magazine, Meſſen und Jahrmärkte ꝛc. ꝛc.

δ) *Transportweſen, Landſtraſſen und Kanäle.* Hier hat man überhaupt nach Sicherheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit zu fragen.

ε) *Münzen.* Sie ſind für den Handel äuſſerſt vortheilhaft. Durch ſie werden die Verhandlungen über Waaren auſſerordentlich abgekürzt, und da ſie nur eine verhältnißmäſig geringere Maſſe ausmachen, als die meiſten Waaren deſſelben Werthes, ſo fällt auch durch ſie das Beſchwerliche des Transportes weg. Der Statiſtiker muß hier den im Staate angenommenen Münzfuß und das Verhältniß zu dem in andern Staaten nicht überſehen.

ζ) *Maaß und Gewicht.* Sie zu kennen, um ſie mit denen der fremden Staaten vergleichen zu können, iſt ſchon wichtig genug.

η) *Banken und Wechſelweſen.* Sie ſind zwar nicht alle vom Staate ſelbſt errichtet, aber ſie ſtehen doch unter ſeiner Garantie und deßwegen können die großen Vortheile nicht überſehen werden, die ſie dem Handel bringen.

θ) *Eigentliche Handelsgeſellſchaften.* Einige derſelben werden errichtet, um den inländiſchen Handel und den Waarenvertrieb zu erleichtern, andere befördern vorzüglich den auswärtigen Handel; einige haben nur einzelne Arten der Waaren zu ihrem Gegenſtande, andere

erſtrecken ſich auf mehrere. Je ausgebreiteter ihre Geſchäfte ſind, deſto mehr tragen ſie zur Beförderung des Handels bey.

i) Aſſekuranzgeſellſchaften. Ihre Abſicht iſt, daß kein Kaufmann bey ſeinen mit Gefahr verbundenen Unternehmungen ganz zu Grunde gehe. Dieſe wohlthätigen Anſtalten erſtrecken ſich auf Schiffe, Wagen und Pferde, ja ſogar auf das Leben der Menſchen. Im letzten Falle wird, wenn der Menſch verunglückt, das Geld ſeinen Erben ausgezahlt.

Unmöglich iſt es mir, dieſe ſo wichtige Materie des Handels hier ſo zu erſchöpfen, wie es ſeyn ſollte. Ich will um der Kürze willen nur noch die vornehmſten Arten des Handels anführen, und dann die Hinderniſſe aufſuchen, bey welchen er am meiſten leidet. Jeder Statiſtiker wird ſich dann die Fragen ſelbſt vorzulegen wiſſen, die er bey jedem Punkte zu machen hat, um einen reinen Blick über das Ganze zu gewinnen.

§. 48.

Inländiſcher Handel iſt, wenn die Einwohner eines Staates ſelbſt ihre Waaren umſetzen, entweder Waare gegen Waare, oder Waare gegen Münze. In dieſem Falle bleibt das Gegebene und das Empfangene im Lande. Ausländiſcher Handel iſt, wenn mit Ausländern, die nicht zum Staate gehören,

Tauſch getrieben wird. Erſteren muß jeder Staat haben, Letzteren aber nicht. Diejenigen Dinge, welche ein Staat vom andern gegen Geld oder Waare bekömmt, heißen Einfuhrartikel, Importen, und die, welche er dagegen giebt Ausfuhrartikel, Exporten. Sehr oft iſt der Fall, daß der eine Staat mit dem andern nicht unmittelbar handeln kann, ſondern ſeine Waaren durch das Gebiet eines Dritten durchführen und da auch oft umladen muß. In dieſem dritten Staate ſind Handelsleute, welche ſorgen, daß die Waaren an den Ort ihrer Beſtimmung befördert werden, und dies iſt Transito - oder Durchfuhr- und Speditionshandel. Manche Kaufleute laſſen auch Waaren kommen in der Hofnung, ein anderer Staat, oder auch der, in welchem ſie leben, werden ihrer bedürfen; dieß iſt Spekulationshandel, der für den, welcher ihn treibt, oft ſehr gewagt iſt, und für den Käufer ſehr ungerecht werden kann, z. B. beim Kornhandel. Welche ſchändliche Mittel werden da oft nicht angewendet, um das auf Spekulation angehäufte Getraid im Preiſe ſteigen zu machen, und eine erkünſtelte Hungersnoth hervorzubringen! — Es kann Einer Waaren für eigene und fremde Rechnung einhandeln und wieder an einen Dritten überlaſſen, in dieſem Falle treibt er Commiſſionshandel.

Wenn man auf die Waare ſieht, mit welcher gehandelt wird, ſo giebt es Geld, Wechſel, Banknoten, Aſſignaten, und andere Arten des Han-

dels, die mit Staatspapieren getrieben werden, Handel mit rohen Produkten, Korn- und Viehhandel, Handel mit Manufakturen und Fabrikaten aller Art und endlich der ſo ſchändliche Menſchenhandel. Sehr leicht wird man auch einſehen, was Land-, See-, Küſten-, Fluß-, Kanal-, Kolonie-, und andere Arten des Handels ſind; auch läßt ſich es gar wohl angeben, ob Einer im Großen, en gros, oder im Kleinen, en détail, handle.

§. 49.

Um mit dem aktuellen Zuſtande des Handels bekannt zu werden, muß man überhaupt wohl unterſcheiden, ob man einen eigentlichen Handelsſtaat vor ſich habe, oder nicht; denn bey den erſtern kommen alle Arten des Handels und des Kaufmannsgewerbes, und überhaupt alle Dinge vor, die ſich nur irgend beym Handel denken laſſen. Vorläufig glaube man mir, daß eine jede gut organiſirte Regierung auch des kleinſten Staates wohl wiſſe, daß der Handel ein Land ſehr bereichern könne; daher entſpringt der allgemeine Wunſch, Handel zu haben, und, wenn es nur phyſiſche Umſtände zuließen, den größten, welchen ein Staat haben kann; denn alle Staaten glauben ihren Wohlſtand nach der Größe des Geldreichthums abmeſſen zu müſſen.

Die einheimiſche und auswärtige Conſumtion iſt die Hauptquelle in Rückſicht alles Waarenvertriebes.

Der Statiſtiker muß daher diejenige im allgemeinen kennen, welche im Lande ſelbſt ſtatt hat, um ſehen zu können, wie viel von der ganzen Maſſe roher und verarbeiteter Waaren ohne eigenen Nachtheil in den auswärtigen Handel komme. Iſt die Conſumtion im Lande ſelbſt ſtark, ſo richtet ſich die Produktion darnach, man verarbeitet mehr, oder man führt mehr ein.

Die äußern Zeichen des Steigens im Handel ſind, wenn der Waarentransport zunimmt, wenn ſich die Zahl reicher Handelsleute vermehrt ꝛc. ꝛc. Fällt hingegen der Handel, ſo erfolgen Bankerotte, die nicht ſelten Folgen falſcher Spekulationen und des Krieges ſind. — Eine Hauptfrage iſt es auch: wie groß iſt der Werth aller Waaren, die in den innern und äuſern Haudel kommen? Ziehet man den, welcher im Lande bleibt, von dem Ganzen ab, ſo behält man den der Exporten übrig; dieſen hält man mit den Importen zuſammen, ſo ergiebt die Bilanz durch Abziehen, ob im allgemeinen gewonnen oder verloren wird. Allein damit darf der Statiſtiker noch nicht zufrieden ſeyn, er muß auch wiſſen, ob der Handel ſteigt oder fällt, folglich muß er dieſe neue Bilanz mit einer ältern vergleichen.

§. 50.

Der Hinderniſſe wären ſehr viele zu nennen, welche dem Handel oft im Wege ſtehen. Unter den größten, woran der Staat ſelbſt ſchuld iſt, ſtehen Krieg

und unweiſe Auflagen aller Art oben an. Denke man nur einmal an die ungeheure Menge der Zölle, und rechne man dazu die andern Abgaben, die unter ſo vielen Namen, unter ſo vielen Vorwänden und Geſtalten vorkommen, und man muß ſich wundern, daß noch Handel zu finden iſt. Auch die vielen andern Plackereyen der Viſitationen, Verſieglungen, das Aufhalten der Fuhrleute und des Transports u. ſ. f. darf man mit Recht unter die Hinderniſſe rechnen.

Der Handel muß auch nothwendig im Ganzen leiden, wenn der Staat nur einen Zweig davon zu befördern ſtrebt z. B. den der Luxuswaaren. Ausserordentlich nachtheilig iſt auch der Schleichhandel, welcher leider immer blos wegen der Abgaben für wichtig gehalten wird. Sehr gefährlich iſt es, wenn man hier über manches, das den Schein einer Kleinigkeit hat, wegſieht, da doch die Folgen davon ſo vielfach ſchädlich ſind.

§. 51.
Wohlthätigkeit.

4) Eine Hauptpflicht für den Staat iſt es, wenn er ſo für ſeine Bürger ſorgt, daß keine Armuth und Noth entſtehen kann; allein ſelten ſieht man dieſen Grad von Vollkommenheit, daß man gar keine Nothleidende finden ſollte. Die Regierung mag noch ſo vorſichtig ſeyn, ſo kann doch ein Bürger mit oder ohne ſeine Schuld in Noth gerathen. In beyden

Fällen müßen im Staate Anſtalten ſeyn, die in jenem Falle ihn nicht gänzlich verarmen und läſtig werden laſſen, und in dieſem ihn auf eine thätige und zweckmäßige Weiſe unterſtützen und gegen Elend ſichern. Dieſer Anſtalten giebt es mancherley. Man hat Wittwen- und Waiſenkaſſen, Arbeits- und Zufluchtshäuſer, Hoſpitäler, Magazine für Lebensmittel und andere Naturalien, die von dem Bürger verarbeitet werden können; es giebt Verpflegungsanſtalten für Militairperſonen ꝛc. Ferner gehören hieher die mancherley Arten Stipendien für arme Studierende und Künſtler oder Handwerker, Vorſchüſſe ꝛc. Die Hauptfragen, die bey Unterſuchung dieſer Verſorgungsanſtalten zu machen ſind, ſind eben nicht ſchwer, vorzüglich wären es folgende: ſiud alle dieſe Anſtalten im Staate richtig vertheilt, und ſind ihrer in jeder Art genug? iſt alles ſo eingerichtet, daß dadurch den Leuten wirklich geholfen werde? was für Wege wählt man, die wahren Armen kennen zu lernen? wie ſtark ſind die Fonds ſolcher Anſtalten? wird das Geld ſeiner Beſtimmung gemäß verwendet, oder wird dieſes auch als eine Finanzquelle betrachtet? welche Aufſicht wird hierüber geführt? ꝛc.

§. 52.

Bequemlichkeit.

5) Die Bequemlichkeit erleichtert die Lebensart und das Gewerbe der Einwohner und der Ausländer.

Die Anmuth und Verſchönerung ſind meiſtens damit verknüpft und ihre Abſichten ſind gut, weil ſie den Fremden anlocken, dem Einheimiſchen aber Ergötzlichkeiten verſchaffen und dabey verſchiedene Perſonen ernähren. Bevölkerung, Sitten, Fleiß, Sicherheit und guter Nahrungsſtand müſſen den erſten Grund zur Bequemlichkeit legen. Man darf ſie aber nicht als Hauptabſicht des Staates betrachten; ohne gute Regierung, ohne geſittete Einwohner, ohne Sicherheit und Nahrungsſtand iſt Bequemlichkeit eine unverzeihliche Wolluſt der Menſchen. Man kann hieher rechnen die Bequemlichkeit der Reiſen zu Waſſer und zu Lande, geſunde Wohnungen, wohlfeile Zehrung in öffentlichen Gaſt- und andern Häuſern, Verzierungen der Städte, luſtige Spaziergänge, Schauſpiele, Conzerte, Redouten, wie auch Beluſtigungen für den gemeinen Mann. Der Statiſtiker muß hier beobachten, wie ſich der Staat bey allem dieſem benimmt.

§. 53.

Die Verwaltung des Rechts und der Geſetze iſt in den Händen der Regierung ein Hauptmittel, um den Staat zu ſeinem höchſten Zwecke zu leiten. Die gewöhnliche Eintheilung der Juſtitzpflege iſt

a) Verwaltung des bürgerlichen } Rechts.
b) Verwaltung des peinlichen }

Verwaltung des bürgerlichen Rechts.

Aus dem Charakter des Richters und der übrigen Gerichtsperſonen läßt ſich ſo ziemlich mit Sicherheit auf ihr Verhalten in Rechtshändeln ſchließen. Es iſt alſo beſonders wichtig, dieſe Perſonen von Seiten ihres Herzens zu kennen. Man muß wiſſen, ob ſie in Vorurtheilen ſtecken, an Herkommen und Schlendrian kleben, oder ob ſie geſunde Vernunft, helle Menſchenkenntniß und Bekanntſchaft mit dem Zeitgeiſte beſitzen; denn iſt dieſes nicht, ſo werden ſie fordern, daß alle Welt ihrem Stolze fröhnen ſoll; der Bürger wird dann von ihnen abſichtlich in der Unwiſſenheit erhalten. Noch ſchlimmer iſt es, wenn ein Richter einem Klagenden ſchon Unrecht im Herzen giebt, noch ehe er ſeine Klagen gehört hat, und aus welchem Grunde? Der Kläger iſt von einer andern Religion, oder er iſt ein Fremder, er iſt aus einer verhaßten Familie, aus einem Stande, dem der Richter nicht günſtig iſt. Die Fragen, die der Zuſtand der Staatsbürger unter der Verwaltung der Geſetze fodert, müſſen mit der ſtrengſten Wahrheit beantwortet werden. Die allgemeine Abfertigung: Dieſer Zuſtand iſt gut — oder: er iſt ſchlecht, kann niemand befriedigen, am wenigſten den Statiſtiker. Der Bürger kann ſich dann der beſten Lage rühmen, wenn er unter den beſten Geſetzen ſteht, und nicht von den Organen der Geſetze abhängt. Allein hier wäre die Frage: welche ſind die beſten Geſetze? und in welchem

Staate findet man ſie geltend? Das erſte hat der Philoſoph a priori zu beſtimmen, und das letzte muß die Geſchichte beantworten.

Aus einer genauen Vergleichung der Geſetze mehrerer Staaten ergiebt ſich, daß manche in Anſehung der aufgeſtellten Rechtsgrundſätze anſehnliche Vorzüge vor andern haben, und da findet man mehr Sicherheit des Eigenthums, mehr Zutrauen, engere Bande der Freundſchaft, einen beſſern Gemeingeiſt, mehr Patriotismus, eine weit vorzüglichere Induſtrie, Ruhe und Wohlſtand. Dieß ſind mit wenigen Worten die großen Vortheile, aus deren Daſeyn der Statiſtiker auf eine beſſere Rechtsverwaltung ſchließen darf. Ich will keine weitere Unterſuchung über dieſen Gegenſtand anführen, ob er gleich unſere ganze Aufmerkſamkeit verdient, aber ich glaube fordern zu können, daß man die Verwaltung des Rechts auf allen ihren Wegen als unpartheiiſcher genauer Beobachter begleiten müſſe, wenn man ſich eine richtige Kenntniß von einem Staate erwerben will.

§. 54.

Verwaltung des peinlichen Rechts.

Die Verwaltung des peinlichen Rechts hat mit der Beſchaffenheit des Criminalrechts ſehr viele Aehnlichkeit, und man hat manche Unterſuchungen darüber anzuſtellen. Sie alle hier anzuführen leidet der Platz

und ſelbſt mein Vorhaben nicht. Vorzüglich muß man wiſſen, ob man bey der ganzen Sache mit aller möglichen Vorſicht und Schonung verfahre, und ob man die äuſerſte Mühe anwende, ein gerechtes Urtheil zu ſprechen.

Es gehört nicht hieher, zu unterſuchen, ob Menſchen ein Recht haben, einander gerichtlich mit dem Tode zu beſtrafen, der Staat, welcher es behauptet, hat den Beweis darüber zu führen; nur nachzuſehen hat man, ob die Leibes- und Lebensſtrafen einen wahren und beſtimmten Zweck haben, und welcher dieſer ſey; ob er wirklich erreicht werde; ob die Strafen Barbarey verrathen, und ob man nicht bey der Exekution den Zweck ſelbſt wieder zerſtöre ꝛc.

§. 55.

Polizey.

Die Polizey als ein Theil der höchſten Aufſicht hat überhaupt alles das zu verhüten, was dem höchſten Staatszwecke entgegen wirken und daher auf den ganzen Staat einen ſchädlichen Einfluß haben kann. Von ihr giebt es wieder einzelne Zweige, die zum Theile verhindernd, zum Theile befördernd ſeyn müſſen. Sie können füglich in folgende Arten getheilt werden: als nämlich in

a) allgemeine Sicherungs-Polizey,

b) Medizinal-Polizey,

c) Eigenthums-Polizey,
d) Aufklärungs-Polizey,
e) Religions-Polizey,
f) Induſtrie- und Gewerbs-Polizey.

§. 56.

a) Allgemeine Sicherungs-Polizey.

Das Hauptgeſchäft dieſer Polizeyanſtalt iſt, auf Misbräuche aller Art und Unfug Acht zu haben, und dieſe zu verhüten. Sie nimmt alle Perſonen, die ſich auf einige Weiſe verdächtig machen können, in genaue Aufſicht, ſpürt den Betrügern, Dieben und anderm ſchlechten Geſindel nach, ſie zerſtört Hazardſpiele und andere ſchändliche Gewerbe, und ſorgt überhaupt für die Ruhe und Sicherheit unter den Bürgern. In Paris lobte man ehemals dieſe Polizey ſehr, weil ſie wirklich viel Unheil verhütete und Gutes beförderte, nur am Ende artete ſie in die ſchändlichſte Inquiſition aus.

§. 57.

b) Medizinal-Polizey.

Es gehören dahin alle Gegenſtände, welche der Vermehrung und Erhaltung der Bürger ſowohl in Anſehung ihrer Geſundheit als ihres Lebens nützlich ſind, und alles Schädliche dieſer Art abwenden. Was für zweckmäſige Anſtalten giebt es, um zu verhüten,

daß ungeſunde und krüppelhafte Menſchen geboren werden? hält man eine ſtrenge Aufſicht über Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen? ſorgt man dafür, daß das weibliche Geſchlecht über das Verhalten während der Schwangerſchaft und über die frühere körperliche Erziehung der Kinder den nöthigen Unterricht erhalte? findet man im Staate Anſtalten, wo arme verführte Perſonen ihre Niederkunft abwarten können? giebt man ſich Mühe, einen jeden, beſonders aber den Landmann von Quackſalbern, Pfuſchern und alten Weibern zu entwöhnen? iſt man aufmerkſam auf den Verkauf ſolcher Waaren, welche der Geſundheit nachtheilig ſind? ſorgt man für reine geſunde Luft? duldet man allerley Unrath auf den Gaſſen? Bey dieſer Nachforſchung wird ſich ergeben, ob die Polizey ihre Pflichten kenne, und ſolche auch wirklich erfülle.

§. 58.

c) Eigenthums-Polizey.

Ich nehme nicht hier das Wort „Eigenthum“ in ſeiner weiten Bedeutung, ſondern verſtehe nur das gewöhnliche äußere Eigenthum darunter. Wir können uns unſers Eigenthums ſelbſt berauben, aber auch Andere können es uns planmäßig und oft unter dem Schein Rechtens rauben; für alle dieſe Fälle muß dieſe Polizey die beſten Gegenmittel kennen und wählen. Hier fragt es ſich: Giebt ſie ſich alle Mühe,

allen Erwerbsſpekulationen auf das Eigenthum Anderer auf die Spur zu kommen? Es iſt freylich ein harter Vorwurf, welcher den Kauf- und andern Handelsleuten gemacht wird, daß ſie ſich gar gerne zum Wucher und zum Betrügen der Käufer verleiten laſſen; aber es iſt oft auch wahr, daß obgleich nicht bey Allen, doch gewöhnlich bey den Meiſten Gewinnſucht die Haupttriebfeder ihrer Handlungen iſt. Vergebens wagt man es, ohne ſelbſt Kaufmann zu ſeyn und mitgemacht zu haben, alle dieſe Schleichwege nach der Ordnung aufzuführen. Man iſt größtentheils ſo geheim dabey, daß auch die aufmerkſamſte Polizey hinter alle ihre Schlangenwindungen nicht kommen kann. Freylich ſagt man hier: ein Jeder kann auf ſeine Sachen einen Werth legen, wie er will, und es ſteht jedem Andern frey, ihm den Preis zu bezahlen oder nicht; aber bedenke man nur auch, daß der Kaufmann mit ſeiner Waare handeln müſſe, und daß hier von einem Marktpreiſe die Rede iſt, der ſich doch wohl nach Umſtänden und Conventionen beſtimmen läßt. Da aber der Kaufmann auf unſere Schwäche rechnet und nicht falſch rechnet, beſonders wenn er die Polizey auf ſeiner Seite hat, ſollte es wohl hier unerlaubt ſeyn, wenn man den ohnehin unnützen Gebrauch fremder, oft auch ſchädlicher Waaren aufheben und dem Kaufmanne beweiſen wollte, daß ihm keine freye Diſpoſition über unſere Geldbeutel zukomme?

Das meiſte hat die Polizey in Anſehung der Luxuswaaren zu thun; dabey muß ſie aber auch genau wiſſen, was dem Einen Luxus iſt, dem Andern aber nicht. Modewaaren ſind immer theuer und dabey von kurzer Dauer, und iſt es nicht beſſer, zu verhüten, daß Tauſende nicht ein Opfer der Armuth werden, als einige Wenige auf eine gerechte Art zu verhindern, daß täglich neue Artikel eingeführt werden, wodurch nebſt den ſchon berührten Nachtheilen noch das Geld aus dem Staate geſchleppt wird? Gewöhnlich überſieht man die Wichtigkeit der Aufſicht über Krämer in Städten und auf dem Lande. Es iſt bekannt, daß dieſe oft ein betrügliches Gewicht und andere elende Griffe haben, die ärmere Klaſſe zu hintergehen, und auf den Dörfern iſt es noch weit ſchlimmer, weil nicht in jedem Dorfe mehrere Krämer ſeyn können. Aber nichts geht über die Nachläſigkeit der Polizey, wenn ſie zuläßt, daß auch dahin ſich die Luxus- und Modewaaren verbreiten. Allein dieß iſt noch nicht das Ganze; auch auf Dienſtboten, Ladendiener, Advokaten, Notarien ꝛc. muß die Polizey aufmerkſam ſeyn. Freylich iſt es beynahe unmöglich, zu beſtimmen, wie theuer ſich ſolche ihre Mühe dürfen bezahlen laſſen, da hier alles auf Conventionen beruhet, und man gewöhnlich ſagt: ſind die Contrahenten zufrieden, ſo kann es die Obrigkeit auch ſeyn; allein eine wachſame Polizey muß auf alle Arten der Verträge unter ihren Bürgern Acht haben, damit keiner zum Nach-

theile eines andern geſchloſſen werde. — Alle Fälle, wodurch das Eigenthum der Staatsbürger beeinträchtiget wird, hier zu nennen, iſt unmöglich; das wachſame Auge der Polizey wird aber ſolche bey ſtrengem Nachdenken genau entdecken.

§. 59.

d) Aufklärungs-Polizey.

Hieher rechne ich alle Anſtalten, welche getroffen ſind, alles das zu verhüten und wegzuſchaffen, was den Bürger hindert, ſich klare Begriffe über alle Gegenſtände zu verſchaffen. Der Staatsbürger hat das urſprüngliche Recht, daß die Polizey alles das entferne, was ihn zu irrigen Begriffen führen kann. Es giebt Länder, wo man den Namen Aufklärung ſchon haßt, ohne zu wiſſen, was er ſagen will. Schon viel iſt der wahren Aufklärung geholfen, wenn man ihr nur nicht in den Weg tritt, weit mehr aber, wenn man ſie poſitiv fördert. Die Aufklärung ſelbſt iſt keine Wiſſenſchaft, und ſie wird ſehr oft mit irrigen Begriffen verwechſelt; auch iſt ſie von Gelehrſamkeit unterſchieden. Dieſe und andere Verwechslungen geben den Fragen, die die Polizey darüber führen muß, ein ganz anderes Anſehen.

Die Polizey verhindert die Aufklärung dadurch, wenn ſie einen gewiſſen Mechanismus, einen Schlendrian einführt, wenn ſie einen Jeden bey den vorur-

theiligen Begriffen über Eigenthum, Ehre, Reichthum, Religion ꝛc. läßt, wenn ſie alles aus dem Wege räumt, was dieſe ihm berichtigen kann, wenn ſie den Landmann ewig bey ſeinen Vorurtheilen in Hinſicht ſeines Ackerbaues und ſeiner Wirthſchaft ſtehen läßt, wenn letzterer in ſeiner Dummheit fortgehen muß, nie über ſein Geſchäft nachzudenken vermag, nie Verbeſſerungen vorzunehmen wagt, wenn er von ſeinen Pflichten gegen den Staat und gegen andere Perſonen nicht ordentlich unterrichtet iſt, wenn er über das Verhalten gegen ſeine Frau, gegen ſeine Kinder, gegen andere Menſchen, gegen den Staat, gegen ſich ſelbſt und gegen Gott nicht die nöthige Belehrung erhalten hat. Auf eine ganz ähnliche Weiſe verhütet die Polizey die Aufklärung des Kaufmanns, wenn ſie fortfährt, ihn in ſeinen irrigen Begriffen über Erwerbstrieb und Kaufmannsgeiſt zu unterſtützen. Sie hindert den Rechtsgelehrten, den Staatsmann, aufgeklärt zu werden, wenn ſie ihn an die Vorurtheile des Herkommens, der Gewohnheit bindet, wenn ſie ihm im Wege ſteht, wo er ſeinen beſſern und richtigern Einſichten folgen will. Sie verhindert die Aufklärung des Gelehrten, wenn ſie alle Publizität, auch die unſchädlichſte, haſſet, wenn ſie eine ungerechte Cenſur anordnet und ſolchen Menſchen anvertraut, bey denen es noch ſo finſter ausſieht, wenn ſie hinderlich an Verſchaffung jener Mittel iſt, die dem Gelehrten zum Fortſchreiten unentbehrlich ſind, wenn ſie ihn nöthigt,

ſich noch mit Nahrungsſorgen abgeben zu müſſen ꝛc. ꝛc. Ueberhaupt muß man hier aufmerken und Acht haben, ob die Polizey die gehörigen Mittel anwende, um allen den hier angeführten Uebeln abzuhelfen.

§. 60.

e) Religions-Polizey.

Ein jeder Staat hat eine gewiſſe ſogenannte herrſchende Religion. Was dieſes für eine ſey, wozu ſie führe, und worinn ihre Ausübung beſtehe, iſt hier ganz gleich. Genug, die Religion iſt gleichſam ein Eigenthum und muß von der Polizey geſichert werden. Man muß allemal auf den herrſchenden und den nur geduldeten Glauben Rückſicht nehmen, und das Verhalten der Polizey darnach unterſcheiden. Da nun aber die meiſten Staaten den Glauben der Chriſten als den ſogenannten herrſchenden angenommen haben, ſo muß man nachſehen, was die Polizey in Hinſicht der Hinderniſſe dieſes Glaubens thut. Feinde dieſes Glaubens ſind alle jene, welche die von den Chriſten angenommenen Grundlehren verwerfen; allein durch ihre bloße Exiſtenz würden ſie den Chriſten wenig hinderlich ſeyn, wenn ſie nicht ihre eigenen Lehren zu verbreiten und die Chriſten zu verdrängen ſuchten. Sie haben vielerley Mittel, dieſen ihren Zweck zu erreichen, aber auch die Polizey muß ſo viele Gegenanſtalten treffen, ſie in ihren Wirkungen zu hemmen. Es

fragt ſich nun: hält die Polizey ſtrenge über dieſen Gegenſtand, ohne gerade den Weg der Verfolgung oder gar der Vertreibung einzuſchlagen? Der Statiſtiker hat ſich nichts darum zu bekümmern, ob eine ſolche Intoleranz und Drückung rechtlich geſchehen könne, nur nachzuforſchen hat er, mit welchen Umſtänden ſo etwas ausgeführt werde, und welche gute oder nachtheilige Folgen für den Staat daraus entſtehen.

Will man noch weiter ins Spezielle gehen, ſo giebt es wieder unter den Chriſten mehrere Sekten, von denen eine die Oberhand hat. Hier fragt ſich alſo wieder: in welchem Verhältniſſe ſtehen ſolche gegeneinander? wie ſieht es mit der Toleranz aus? verwehrt man z. B. einigen, ein öffentliches Amt zu haben, ein Handwerk zu treiben ꝛc. ꝛc.? werden ſie vor Gericht nicht gedrücket, von Geſellſchaften ausgeſchloſſen, ſind ſie uicht härter angelegt? ꝛc. ꝛc.

Bey Ausübung der Glaubenspolizey giebt es auch noch eine Klaſſe von Menſchen, deren Handlungsweiſe jedem Vernünftigen gewiß auffallend ſeyn muß. Ihr hervorſtechender Charakter iſt wahrſcheinlich nicht der beſte; Habſucht, Herrſchſucht und Intoleranz ſind die weſentlichſten Farben davon. Jeder iſt bey ihnen ſchon ein gefährlicher Ketzer, der ihren (oft ſo ſchlimmen) Grundſätzen nicht huldigen kann; in allen Winkeln lauern ſie, um oft den Unſchuldig-

ſten und Rechtſchaffenſten in ihrem Netz zu fangen; ja ſie gehen ſoweit, zweydeutige Worte jemand ſelbſt in den Mund zu legen oder von ihm abzulocken, um nur Grund zu haben, ihn zu ſtürzen, und wehe dem, der ihnen in die Hände fällt! Geiſtliche Gewiſſensräthe und Beichtväter gehören in dieſe Klaſſe, von denen ſich manche in Staats- und Privatangelegenheiten miſchen, und aus ihrem Hinterhalte oft die fürchterlichſten Wirkungen hervorbringen, da ſie ohnehin das weibliche Geſchlecht und den unaufgeklärten Pöbel größtentheils zu ihren Gunſten haben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich hier nur von Einzelnen ſpreche, denn ſonſt wäre es von mir eine unverzeihliche Intoleranz gegen meine eigenen Brüder.

Auch die Sittenpolizey gehört hieher und die Frage darüber wäre: Entgeht der Aufmerkſamkeit der Polizey nichts, was die Sitten verderben könnte? Die Moralität eines Volkes hat eine Menge Gelegenheiten, die ihr nachtheilig werden können und die Polizey darf keinen Augenblick ruhen, ſondern muß auf alles aufmerkſam ſeyn. So muß ſie z. B. alle unſittlichen Zuſammenkünfte verhüten, allem vorbeugen, was zu Ausſchweifungen Anlaß geben könnte, über verführeriſche Schriften wachen; ſie muß die Schauſpiele unter ihrer Aufſicht haben, die unter guter Leitung oft mehr wirken, als eine mittelmäſige Kanzelrede, aber auf der entgegengeſetzten Seite höchſt gefährlich für gute Sitten werden können. Ueberhaupt bleibt es ein allgemeines

Mittel, aller Unſittlichkeit vorzubeugen, wenn man einen Jeden über die Erfüllung aller ſeiner Pflichten richtig belehrt.

§. 61.

f) Induſtrie- und Gewerbs-Polizey.

Dieſe muß alles verhüten, was dem Flore der Induſtrie und aller Arten der Gewerbe im Staate nachtheilig werden kann; ſie muß mithin einem jeden Nahrungszweige ſeine Grenzen vorſchreiben; ſie muß den ſchädlichen Zunftgeiſt, die Handwerksmißbräuche und den Brodneid aufheben; ſie muß allem entgegen arbeiten, was den Manufakturen und dem Handel ſchädlich werden kann; ſie muß jeden Stand vor Vorurtheilen bewahren; ſie muß verhüten, daß der Bauer, der Handwerker und Manufakturiſt in Armuth gerathen könne.

Die Fragen, die man über alle dieſe Zweige der Polizey anzuſtellen hat, laſſen ſich unmöglich alle hier angeben, es ſind ihrer unzählige, nur der ſcharfe Nachdenker wird auf die meiſten ſtoßen; ich wollte jedesmal nur Winke geben, worauf man zu ſehen habe. Ueberhaupt in Hinſicht des Ganzen hat man zu beobachten: ob die Polizeygeſetze Menſchen- und Ortskenntniſſe verrathen; ob man an ihnen den Geiſt der Zeit und der wahren Aufklärung erkennen könne, und ob überall dem Uebel Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, um es unausführbar zu machen.

§. 62.

II.) Kenntniß der Mittel.

Bevor noch Geld als eine allgemeine Waare in der Welt herrſchte, blieb das Kapitel von den Staatskräften hinweg. Allein itzt fragt es ſich: Wie viel hat ein Staat jährlich Revenüen? Die ganze Maſſe des Geldes geht uns hier nichts an, ſondern nur das Staatskapital. Es fragt ſich: Wie groß iſt dies Kapital? Wie wird dieſe Summe gehoben? und wie wird dieſes eingenommene Geld wieder vertheilt? Alſo

A.) Staatseinnahmen,

B.) Staatsausgaben.

A.) Staatseinnahmen.

Die allgemeine Quelle der Staatseinnahmen liegt in dem Staatsboden und in dem Erwerbe ſeiner Bewohner. Die älteſten Quellen, aus denen ein Staat Revenüen ziehen kann, ſind die Nationalgüter, d. i. gewiſſe Beſitzungen, die in Grund und Boden, in Gebäuden, Manufakturen, Fabriken, Regalien ꝛc. ꝛc. beſtehen, die ein Gemeingut des Ganzen ſind. Zu dieſen urſprünglichen Gütern kommen noch die der eingezogenen Klöſter und Stifter, heimgefallene Lehen ꝛc. Unter den Regalien ſtehen die mancherley Arten von Abgaben oben an; man hat ſolche unter vielerley Namen. Einige finden ſtatt in Anſehung

des Transports zu Waſſer und zu Lande, z. B. Weg- Brücken- Hafen- und Ankergeld, Abgaben vom Gebrauche der Kanäle, der Waaren-Niederlagen, der Magazine; man hat Abgaben von Wind- und Waſſermühlen, vom Bergbaue und Forſtweſen, von Jagd und Fiſcherey ꝛc. ꝛc.

Zu den Einnahmen des Staates gehören vorzüglich auch die Steuern; man verſteht darunter denjenigen Beytrag zum Aufwande des Staates, welchen der Bürger von ſeinen Einkünften zu geben hat. Die gewöhnlichen Steuern ſind: Haus- Grund- Kapitalien- und Gewerbſteuer. Zu den auſſerordentlichen rechnet man Beſoldungsſteuer, Rangſteuer, Kopfſteuer, Conſumtionsſteuer. Schon die angeführten Abgaben ſind groß genug, allein ſie werden uns noch größer, wenn man bedenkt, daß nichts im Staate, oft nicht einmal die Luft zum Einathmen ohne Auflage gelaſſen wird.

In die Klaſſe der ungewöhnlichen Einnahmen gehören ferner die vom Stempelpapiere, von Diplomen, von Erbſchaften, von Strafgeldern, von Luxuswaaren, von Muſik, Tanz und andern Vergnügungen, vom Viehe und oft ſogar von Haarpuder ꝛc. ꝛc. In manchen Staaten werden auch Civil- und Militärſtellen verkauft, die groſſe Summen eintragen, und oft koſtet der bloße Titel ſchon Geld. Ein Staat verſchafft ſich auch in Nothfällen beſondere Einnahmen durch eine neue Beſchatzung ſeiner Unterthanen, durch

Veräuſſerung auf Wiederkauf und als Hypothek mehrerer Güter, Länder, Städte, Dörfer, durch gezwungene Anlehen. Die Unterſuchungen, die über dieſe Staatseinnahmen können angeſtellt werden, ſind folgende. Man hat zu fragen: von wem hat der Staat ſeine Einnahmen zu erheben? Hier kommt der bekannte Unterſchied unter eigentlichen Staatsbürgern und Staatsmitgliedern; unter Onerabeln und Exemten; unter Staatsdienern und andern vor. Ferner: wovon und was wird gegeben? Die Einnahmen beſtehen bekanntlich theils im Gelde, theils in Naturalien und Staatsdienſten, und über die Frage: wovon, muß allein das eingeführte Finanzſyſtem und die ſtaatsrechtlichen Grundſätze entſcheiden; dabey darf aber die Frage: worauf die Abgaben liegen, von der andern: wer zu geben habe, nicht getrennt werden.

Bey der Frage: wird von den Bürgern zu viel erhoben? muß man ſehen, welche und wie ſtarke Abgaben auf allen ihren Bedürfniſſen und auf ihrem Eigenthume liegen, und was ihnen davon übrig bleibe, daß ſie frey zu ihrem Nutzen darüber diſponiren können. Allemal wird zu viel erhoben, wenn man die Domainen und Regalien nicht ſo benützt, als ſie benützt werden könnten, wo alsdann der Mangel an Einnahme von den Bürgern muß erſetzt werden. Ueberhaupt kann man annehmen, daß die Bürger zuviel beytragen, wenn die Erreichung des höchſten Staats-

Staatszwecks nicht einem Jeden dadurch erleichtert wird. Alſo die ganze Verfaſſung eines Staates muß einzig auf dieſen Zweck hingerichtet ſeyn, und die Verwaltung davon muß beweiſen, daß ſie jederzeit nach dieſem Zwecke hinarbeitet; denn es bleibt doch immerhin der Fall, daß der Bürger lieber giebt, wenn er ſieht, daß er Nutzen davon hat, und daß alle Staatsdiener, die wegen ihm da ſind, und von ihm bezahlt werden, auch für ihn arbeiten.

Zu obigen Fragen gehört noch die letzte: **Wie ſteht es um die Hebungsart ſelbſt?** Jedermann weiß es, daß Abgaben den meiſten Bürgern, obgleich oft mit vollem Unrechte, verhaßt ſind; aber vorzüglich können ſie es auch durch die Hebungen werden. Hierauf muß man alſo auch Rückſicht nehmen, und genau unterſuchen, wie ſich der Staat dabey benimmt.

§. 63.

B.) Staatsausgaben.

Die allermeiſten derſelben gehen beſtändig fort, und alle müſſen den höchſten Staatszweck zu erzielen helfen. Das ganze Staatsweſen ſoll nicht nur beſtehen, ſondern der Staat ſoll auch in Aufnahme kommen; alſo hat man auszugeben für die Grundkräfte des Staates, nämlich für den Boden und für die Menſchen, z. B. für die Erhaltung nnd Verbeſſerung des Ackerbaues, der Viehzucht, für Urbarmachung wüſter

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Stellen ꝛc. Die Anſtalten für Handwerke, Manufakturen, Fabriken und Künſte fordern Ausgaben, ſo wie die Anlegung neuer Landſtraſſen, Kanäle, Brücken ꝛc. Es werden Ausgaben erfordert für Poſten zu Waſſer und zu Lande, für das öffentliche Transportweſen, für Kirchen, Univerſitäten, Schulen, Bibliotheken ꝛc. Die Zahl aller dieſer Ausgaben iſt unnennbar; denn man darf ja nur bedenken, welch eine Menge von Menſchen hiezu erfordert und dabey beſoldet werden müſſen.

Die nichtbeſtändigen Ausgaben ſind nicht minder beträchtlich; man denke ſich nur den Krieg, in den ein Staat verwickelt werden kann, welche Koſten verurſachet ihm ſolcher? Die Armeen müſſen verſtärkt und in den gehörigen Stand geſetzt werden, der Sold muß erhöhet und noch ſo viele andere Dinge angeſchafft werden, die in Friedenszeiten nicht nöthig waren, und oft ſind dann noch Requiſitionen, Brandſchatzungen, Verwüſtungen, Einquartierungen und Plünderungen die Folgen davon. Auſſer dem Kriege kann ein Staat noch andere Unglücksfälle haben, welche die Einnahmen ſchmälern und ſtarke Ausgaben verurſachen, z. B. allgemeine Mißjahre, Viehſeuchen ꝛc.

Bey dieſen Staatsausgaben iſt die erſte Grundfrage: Wird zu viel ausgegeben? Man muß unterſuchen, wieviel ein Staat nach ſeinem Grundvermögen ausgeben könne und der Umſtände wegen

Bayerische Staatsbibliothek München

müſſe; und obſchon das Wort zuviel hier unbeſtimmt iſt, ſo giebt es doch manche Dinge, die einem Jeden als ein Zuviel in die Augen fallen müſſen. Z. B. Die Staatskaſſe kann mehrere Diener beſolden, als der Staat bedarf; hiezu kommt oft noch, daß viele dieſer überflüſſigen Menſchen in hohen Beſoldungen ſtehen. Auch ein ſtarkes Militair macht ſchon in Friedenszeiten große Koſten und dennoch hält man es oft nur zur Pracht. Selbſt bey Wohlthaten kann der Staat verſchwenderiſch handeln, wenn er Leuten Penſionen zahlt, die ihm noch lange und recht gut hätten dienen können. Manche giebt es auch, die dem Staate nie etwas genützet haben, und dennoch von ſeinen Wohlthaten leben. Unſtreitig giebt der Staat zuviel aus, wenn er viele Menſchen durch ſeine eigene Nachläſſigkeit und Fehler in tie Nothwendigkeit verſetzt hat, auf ſeine Unterſtützung Anſpruch machen zu müſſen.

Eine zweyte Frage wäre: wird zweckmäßig ausgegeben? Beynahe ſcheint dieſe Frage mit der erſten einerley zu ſeyn; ſie unterſcheidet ſich aber doch von derſelbigen. Wenn ein Staat unrechte Mittel zu ſeinem Zwecke wählt, ſo iſt ſein Aufwand verloren. Mancher Staat läßt ſich von Projektmachern verleiten, die ihm einen großen Gewinn verſprechen und mehr Schaden als Vortheil ſtiften. Von allem dem darf der Statiſtiker nichts überſehen, was ich hier nur als Fingerzeig angegeben habe.

§. 64.

Staatsſchulden.

Von den Staatseinnahmen und Ausgaben habe ich das nothwendigſte geſagt und nun ſchließt ſich nach dem natürlichen Gange hier eine Materie an, die eben auch eine etwas nähere Beleuchtuug verdient, und dieſe iſt das Staatsſchuldenweſen.

Staatsſchulden ſind nur diejenigen, welche der Staat als Ganzes, als moraliſche Perſon, oder die Staatskaſſe, als Kaſſe des Ganzen Andern zu bezahlen verbunden iſt. Alſo eigentlich fremde Paſſivſchulden gehören hieher.

Die erſte Frage iſt hier: Wodurch geräth ein Staat in Schulden? Die Hauptquellen ſind vorzüglich folgende: Wenn man keinen auf feſten Grundſätzen beruhenden Staats- und Finanzplan hat, ſondern immer ändert; wenn man die Ausgaben und Einnahmen nach Gutdünken ſchätzt, dabey eine unrichtige Bilanz ziehet und keine ſpezielle Rechnungen führt. Zuweilen hat ein Staat nur ein geringes Grundvermögen und er wagt doch große Unternehmungen, mißlingen nun dieſe, ſo muß er Schulden machen. Um mit kurzem alles zu ſagen, darf ich hier nur auf die obenangeführten Ausgaben hinweiſen, die nicht jeder Staat beſtreiten kann.

Die zweyte Frage iſt: wie werden dieſe Schulden gemacht? Die Staatskaſſe kann ſich

gewiſſe Auflagen auf ein oder mehrere Jahre voraus bezahlen laſſen, und dieß nennt man Antizipationen. Oft ſtrecken auch die Banken dem Staate Summen vor und empfangen dagegen Scheine, welche ſie als baares Geld in Umlauf ſetzen, oder reiche Leute geben ihre Kapitalien gegen Zinnſen hin. Dafür werden Staatsobligationen gegeben, die als Münze kurſiren oder gegen Münzen umgeſetzt werden können. Dergleichen Staatspapiere dienen oft zum Wucher als eine Handelswaare und ihr Werth richtet ſich nach den beſſern oder ſchlechtern Umſtänden des Staates. Bey einer andern Art Anleihen werden Einheimiſche und Fremde aufgefordert, dem Staate gegen gewiſſe verpfändete Einnahmen Kapitalien vorzuſchießen und man verſpricht ihnen dagegen oft höhere Zinnſen. Auch durch Aſſignaten wird der Staat ſchuldig; er ertheilt nämlich manchen Perſonen, die aus der Staatskaſſe Geld zu erheben haben, Anweiſungen auf die Kaſſe, welche nach einer gewiſſen Zeit erſt eingelößet werden.

Die dritte Frage iſt: Was für Mittel hat man, dieſe Schulden zu bezahlen? Eines der gewöhnlichſten Mittel iſt die Erhöhung und neue Erfindung von Steuern und Abgaben; auch müſſen Stifter, Klöſter, Kirchen und andere Körperſchaften zur Abtragung der Staatsſchulden kontribuiren. Man verlangt freywillige Geſchenke, gezwungene Anleihen, Vermögens- und Kopfſteuer ꝛc. Zuweilen ſucht man

auch eine reiche Geſellſchaft zur Uebernehmung gewiſſer Schulden zu bewegen, und tritt ihnen einige Rechte ſogar Regalien ab, oder man ſchmälert den Hof- Kriegs- und Civilſtaat, zieht Penſionen ein, und ſchmälert die Beſoldungen ꝛc.

Unter dieſen Mitteln die der Staat wählt, ſich von Schulden frey zu machen, ſind manche gerechte, aber auch manche ungerechte, welches der Staatsforſcher leicht einſehen wird.

§. 65.

Es giebt freylich noch Mittel, um den Finanzzuſtand noch näher kennen zu lernen; allein da ſie in den Händen der Finanzbedienſtigten ſind und die Publizität ſelten vertragen können, ſo läßt ſich auch wenig davon öffentlich ſagen. Im allgemeinen wird freylich manches bekannt, allein ins Innere zu dringen iſt nur wenigen vergönnt. Allgemeine Fragen über den ganzen Zuſtand wären folgende: Bemüht man ſich das Grundvermögen des Staates zu vermehren? ſucht man immer mehrere Quellen auf, die aber dem Bürger nicht zur Laſt fallen? geht das Beſtreben wirklich dahin, die Auflagen und Beyträge immer mehr zu vermindern? ſucht man alles zu vermeiden, was den Vorwurf der Ungerechtigkeit erregen könnte? nimmt man Rückſicht darauf, daß der Bürger wohlhabend werde? wie befördert man den

Umlauf des Geldes? welcher Mittel bedient man ſich, daß nicht zuviel Geld ins Ausland ſtröme?

Oft ereignet ſich der Fall, daß man in dem Zuſtande der Finanzen den Wohlſtand des Staates erkennen will, allein dieſer Schluß iſt ganz falſch, da auch der beſte Finanzzuſtand nur einen kleinen Theil vom Wohlſtande des Staates ausmacht.

§. 66.

III.) Kenntniß der Direction.

Wenn man auch einen Staat nach allen beſchriebenen Theilen kennt, ſo genüget dieſes noch nicht, ſondern man muß auch die Direction wiſſen, und dieſe Kenntniß iſt ſchwer. Die Einrichtung der Regierung ſelbſt, die Eintheilung in Collegien kann man erfahren, allein das iſt zu wenig; man muß

α) den Regenten,

β) die Leute kennen, die jedesmal in einem Lande die Regierung führen.

α) Die nothwendigſten Nachforſchungen über den Regenten kennen unter folgende Geſichtspunkte gebracht werden:

1) iſt es wichtig, auf das genaueſte mit ſeinem Herzen bekannt zu ſeyn. Bis auf die verborgenſten Falten iſt er Gegenſtand unſerer Forſchung, um allezeit entſcheiden zu können, was

von ihm zu erwarten ſey und was man ihm zuzurechnen habe.

2) Eben ſo nöthig iſt es auch zu wiſſen, ob der Regent die ihm unentbehrlichen Talente habe, ohne welche ihm auch der beſte Charakter nicht viel nützen wird. Will er ſich auch auf die Köpfe anderer verlaſſen, ſo wird ja doch die höchſt ſeltene Gabe von ihm erfordert, dieſe erſt zu prüfen, wenn er anderſt ſich nicht will am Gängelbande herumführen laſſen. Der Regent ſoll billig die höchſte Aufſicht über alles haben und hiezu wird gewiß ein durchdringender Geiſt erfordert; ohne einen richtigen Verſtand und ohne helle Urtheilskraft kann er unmöglich ein guter und kluger Regent ſeyn. Der Regent muß ferner wiſſen und mit Ueberzeugung wiſſen, was er ſeinen Bürgern ſeyn ſoll und was er ihnen iſt; er muß ſeine Pflichten genau kennen, ſo wie ſeine Rechte. Sogar die frühere Lebensgeſchichte des Regenten muß uns unterrichten, wie er auf ſeinen Regentenzuſtand vorbereitet wurde, was für Grundſätze man ihm beybrachte, welche Richtung ſein Geiſt bekam ꝛc.

β) Aeuſerſt wichtig iſt es auch, die Leute zu kennen, die am Ruder des Staates ſtehen. Es würde aber zu weitläuftig werden, wenn ich alle die

Collegien unter ſo mancherley Namen hier umſtändlich durchgehen wollte; nur die nothwendigſten Winke will ich hier geben.

Den erſten Rang nach dem Regenten behaupten Perſonen, die man gemeiniglich Miniſter nennt. Bey dieſen iſt es nicht genug zu wiſſen, ob ſie alle Talente, Geſchicklichkeit und Kunſt beſitzen, die ihr Fach von ihnen fordert, ſondern man muß ſie auch von Seiten ihres guten Willens und ihrer Redlichkeit kennen. Man muß alle Rechte ſowohl, als auch die Geſchäfte kennen, die ihnen ihr Dienſt zur beſondern Pflicht macht. Auch wäre die Frage hier nicht unnöthig: ob dieſe Perſonen, die wieder andere als Untergeordnete anzuſtellen haben, eine durchdringende Einſicht in das zu beſetzende Fach und in die nöthigen Requiſiten der Anzuſtellenden ſelbſt haben, ob ihre Wahl vorwurfsfrey ſey, oder ob ſie ſich vergriffen haben ꝛc.

§. 67.

Verhältniß eines Staates gegen andere.

Selten liegt ein Staat ganz iſolirt und er kann es auch nicht ſeyn, ſo daß er nichts mit andern zu thun haben ſollte. Wäre dieß auch bey entfernten Staaten möglich, ſo kann es doch bey denen nicht geſchehen, die aneinander grenzen. Aus der ihm un-

entbehrlichen Geographie muß nun der Statiſtiker mit der phyſiſchen Lage des Staates in Rückſicht der ihm angrenzenden und der entferntern Länder genau bekannt ſeyn, und wiſſen, ob der Staat eben da am meiſten geſichert ſey, wo er die gefährlichſten Nachbarn hat. Die äuſſere Lage hat ſehr wichtige Folgen und eben deßwegen iſt uns ihre genaue Kenntniß höchſt nothwendig. Iſt ein Staat klein und weniger mächtig, als die ihn umgebenden, ſo lehrt ihn die Politik, ein friedliebendes Syſtem zu erwählen. Dieß will aber nicht ſoviel ſagen, als wenn er ſich alles müſſe gefallen laſſen und jederzeit nachgeben müſſe, ſondern er muß ſuchen, die größern Staaten ſich verbindlich zu machen und alles, in ſo fern es ohne große Aufopferung geſchehen kann, zu vermeiden, um nicht mit ihnen in Streit zu gerathen. Ein kleinerer Staat kann ſich auch an einen größern anſchließen, wenn er nur des Beyſtandes und des Schutzes gewiß ſeyn kann, und dieß wäre das Syſtem der Anhänglichkeit. Unter den Staaten mittlerer Größe pflegt auch wohl ein Vereinigungsſyſtem Statt zu finden, um ſich gemeinſchaftlich gegen einen oder mehrere große Staaten und deren Anmaſſungen zu ſichern. Das Vergröſſerungsſyſtem kann wohl bey allen Staaten Maxime ſeyn; aber vorzüglich haben es jene, die ſchon eine anſehnliche Größe und Macht erreicht haben. Sieht man dieſes alles auch nur oberflächlich an, ſo

fällt es doch gleich in die Augen, daß der Statiſtiker, ohne ſich auf Staatskunſt einzulaſſen, dieſe Syſteme und das mit ihnen nothwendig verbundene Intereſſe genau kennen müſſe, und um richtig zu urtheilen, darf er nicht blos darauf ſehen, daß es dem Staate wichtig ſeyn müſſe, mit andern in Ruhe zu leben, ſondern auch vorzüglich darauf, daß ſeine Unabhängigkeit und Würde geſichert ſey, daß alle und jede Beſchäftigungen ſeiner Bürger und ihre Induſtrie von den Auswärtigen auf keine Weiſe geſtört, ſondern gefördert werden ꝛc.

§. 68.

Um einen Staat in ſeinen Rechten zu erhalten und zu ſichern, wird ein Miniſterium der Auswärtigen Angelegenheiten im Staate erfordert. Hier hat man die gewöhnlichen und ſchon oben berührten Fragen zu thun. Es iſt zu verlangen, daß jeder Staatsminiſter einen auswärtigen Staat und das Verhältniß des ſeinigen zu dieſem kennen müſſe, aber von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten wird eine noch weit genauere Kenntniß deſſelben erfordert, die er ſich ſchon vorher erworben haben muß und nicht etwa erſt durch Uebung erwerben will. Nie darf er dem auswärtigen Staate zu nahe tretten, um nur dem ſeinigen Vortheile zu verſchaffen. Er muß überhaupt ein friedliebender Mann ſeyn, der, ohne ſeinem Staate etwas zu vergeben, nur dahin trachtet, ein

freundſchaftliches und ruhiges Vernehmen immer ungeſtört zu erhalten.

Bey allen Perſonen, die mit zu dieſem Fache gehören, in ſo fern ſie dem Staate dienen, giebt es allgemeinere und beſondere Fragen, die theils ihre Kenntniſſe und Geſchäfte, theils ihren Charakter und Geſchicklichkeit angehen und alle nach verſchiedenen Verhältniſſen und Lagen, in denen ſie zu ihrem und zu dem fremden Staate erſcheinen ꝛc. Bey Geſandtſchaften, ſolche mögen nun auf ordentlichen Congreſſen oder ſonſtwo zuſammen kommen, iſt zu unterſuchen, was dieſe in jeder Rückſicht für ein Betragen annehmen, ob ſie das Völkerrecht und die Moral jederzeit zur Richtſchnur nehmen und es nie vergeſſen, was ſie dem Wohle des Staats ſchuldig ſind. Von ihnen hängt ſehr oft das gute Verhältniß des einen Staates zum andern ab, ſie allein können es ſtören, ſie ſind oft Meiſter über Krieg und Frieden.

§. 69.

Um nun auf die Thatſachen aufmerkſam zu werden, welche mit dem Rechts- und Moralſyſteme übereinkommen oder nicht, und die eine Folge der guten oder ſchlechten Verwaltung jener Grundſätze ſind, muß man von ſolchen Fragen ausgehen, die zu allen Zeiten gethan werden können.

Die allererſte Forderung, welche ein Staat an alle andere machen muß, iſt: Sicherheit für ſeine

politiſche Freyheit. Dieſe Freyheit beſteht in dem Rechte eines Staates, von jedem andern als Pflicht zu fordern, daß er ihn durchaus in keiner ſeiner Unternehmungen hindere, die nicht mit dem Zwecke aller Staaten oder eines Einzelnen ſtreiten, und daß er ihn auf keine Weiſe nöthige, etwas zu unternehmen, was ſeinem eigenen oder dem allgemeinen Zwecke entgegen iſt, oder was dieſe nicht fordern. Bedenkt man nun die unzählige Menge der Gegenſtände, an denen ein Staat ſeine politiſche Freyheit bewähren und äuſſern kann, ſo wird man eine unabſehbare Reihe von Fragen erblicken, die gethan werden müſſen, wenn man ſich davon unterrichten will, ob ein Staat von dem andern in keinem Stücke an ſeiner Freyheit als Recht und an ihrer Ausübung gehindert werde.

Ein Staat kann manche Schutzmittel angewendet haben, aber er kann doch vielleicht nicht alles kennen, was ihn beſchränken und ſeinen Zweck hemmen kann, oder er kann falſche Mittel gewählt haben und ſich zu ſehr auf einen andern verlaſſen. In dieſer Forderung liegt auch ſchon eigentlich die Sicherheit alles äuſſern Eigenthums.

Eine andere Forderung iſt die Sicherheit des guten Namens und dieſe iſt einem Staate weſentlich. Das Recht auf einen guten Namen iſt unveräuſerlich; der gute Name kann verloren und geraubt werden, aber nicht das Recht, ihn zu beſitzen. Der Raub des guten Namens iſt höchſt beleidigend, weil

der Staat dadurch in die nachtheiligſten Verhältniſſe verſetzt wird.

Der Staat muß endlich auch Sicherheit für ſeine Verfaſſung fordern. Es iſt unſtreitig ein Recht der Freyheit eines Staates, ſich eine Form und Verfaſſung geben zu können, wie er es für gut findet, wenn er nur dabey keine Einrichtungen macht, die ſo auf äuſſere Verhältniſſe hingehen, daß andere Staaten wahren Schaden dabey leiden müſſen.

§. 70.

Ein in jeder Rückſicht merkwürdiges Verhältniß zwiſchen Staaten iſt das im Kriege. Man muß die Urſachen und, wo möglich, die wahren Abſichten des Krieges wiſſen; ob alle vorher beſtandenen Verbindungen aufgehoben ſind; ob der Krieg mit einer großen Erbitterung und Zerſtörung geführt werde; was für Mittel angewendet werden, ſich wahre Vortheile zu erkämpfen; was für Schritte von beyden Theilen zu einer Ausſöhnung geſchehen; ob dieſe ernſtlich gemeint ſind, oder ob ſie der Welt nur zum Blendwerke dienen ſollen.

Druckfehler.

S. 8. Z. 19. ſt. Hierinn l. m. Hierin.
— 10. — 5. — darinn l. m. darin.
— — — 18. — dies l. m. dieß.
— 15. — 23. — gewöhnliche chhrakteriſtiſche l. m. gewöhnlichen charakteriſtiſchen.
— 16. — 3. — triſt l. m. trifft.
— 17. — 3. — ſtnd l. m. ſind.
— 19. — 19. — Mäſigkeit l. m. Mäßigkeit.
— 20. — 1—2. — —— — ——
— 21. — 16. — fleiſiger l. m. fleißiger.
— 25. — 7. — doppeit l. m. doppelt.
— 28. — 6. — äuſerſt l. m. äußerſt.
— 29. — 11. — Rechtmäſigkeit l. m. Rechtmäßigkeit.
— — — 19. — Heyrath l. m. Heurath.
— 31. — 22. — zum Findelhaus l. m. zum Findelhauſe.
— 32. — 22. — Nutze l. m. Nutzen.
— 34. — 10. — müßen l. m. müſſen.
— — — 23. — worinu l. m. worin.
— 35. — 3. — Dinge die l. m. Dinge, die.
— 36. — 11. — dies l. m. dieß.
— 38. — 7. — Kornpreiß l. m. Kornpreis.
— 41. — 8. — Alterthum l. m. Alterthume.
— — — 16. — znm Gehorſam l. m. zum Gehorſame.
— 44. — 8. — Einſchrenkungen l. m. Einſchränkungen.
— 46. — 22. — beſchlieſen l. m. beſchließen.

Bayerische Staatsbibliothek München

S. 52. Z. 6. ſt. unwiderſetzlich und l. m. unwiderſetzlich, und

— 60. — 10. — unmöglich höchſter l. m. unmöglich dieß ein höchſter.

— 62. — 7. — des Alters gewirkt l. m. des Alters, gewirkt.

— 63. — 10. — Stof l. m. Stoff.

— 64. — 16. — vergeßen l. m. vergeſſen.

— 66. — 3. — ſchaft l. m. ſchafft.

— — — 22. — groſſer l. m. großer.

— 70. — 18. — vergröſſert l. m. vergrößert.

— 74. — 13. — erſchöpfen. wie l. m. erſchöpfen, wie.

— 76. — — — bey den erſtern l. m. bey dem erſtern.

— 77. — 15. — Haudel l. m. Handel.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schöpf, Gregor,

Leitfaden zu einer allgemeinen Statistik

Nürnberg 1806

Geo.u. 386
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10430042-5